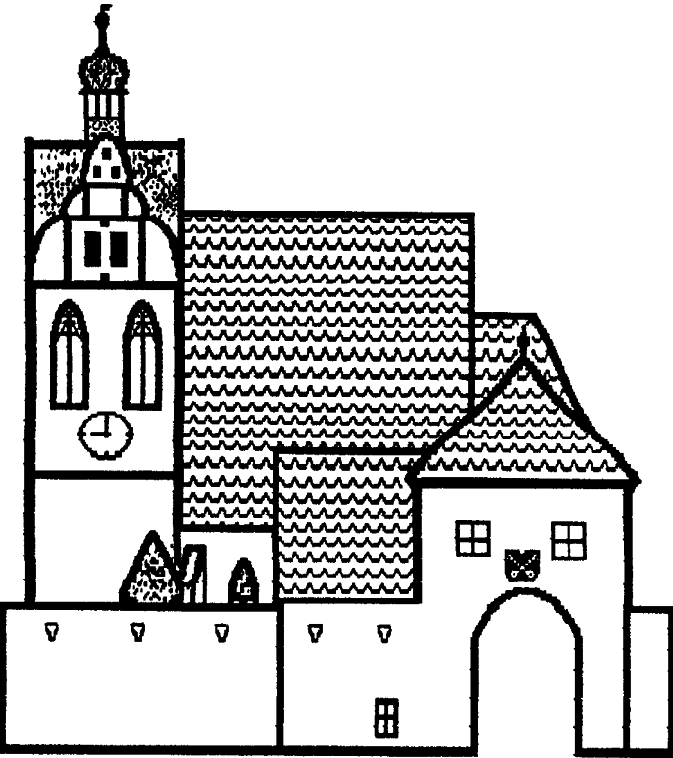


Löbejüner Amtsblatt

Zugleich Amtliches Mitteilungsblatt für
die Stadt die Gemeinde die Gemeinde



Löbejün



Domnitz



Plötz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Löbejün und die
Bürgermeister der Gemeinden Domnitz und Plötz

Redaktionssitz: Markt 1, 06193 Löbejün, Tel.: 034603/757-0
Zustellung kostenfrei an die Haushaltungen in Löbejün,
Domnitz und Plötz; Erscheinungsweise: monatlich

Nr. 150 - Jahrgang 14 10. März 2003

Ein schlimmer Morgen ...

war es für mich, als ich am 28.01.2003 um 7.30 Uhr ins Rathaus kam und darüber informiert wurde, dass in der zurückliegenden Nacht die Kegel-Bowling-Wettkampfanlage gebrannt hat.

An dem Gebäude war bereits von der Polizei alles abgesperrt. Von außen sah der Schaden anfangs gar nicht so groß aus.

Erst nach der Spurensicherung durch die Kripo konnten wir unser städtisches Objekt betreten. Es war ein schlimmer Anblick.

Die Kegel-Bowling-Bahn-Wettkampfanlage, die mit viel Geld und Kraft 1998 gebaut wurde, war im Bereich der Funktionsräume (Toiletten, Waschräume, Umkleideräume, Küche, Behinderten-WC, Heizungsraum) von den Flammen erfasst worden. Der Dachraum und die Hallenkonstruktion war im genannten Bereich ebenfalls teilweise stark geschädigt.

Ein Verdacht auf Brandstiftung liegt nahe.

Mit dem Brandschaden ist nicht nur ein Objekt geschädigt worden. Der Schaden ist viel tiefergehend als man denkt.

Wir haben umgehend nach der Freigabe durch die

Gutachter mit der Sanierung begonnen. Ich hoffe, dass, wenn die Sanierungsarbeiten zügig vorangehen, spätestens Ende März das Objekt wieder seiner eigentlichen Nutzung übergeben werden kann.

Ihr Bürgermeister
Thomas Madl, MdL



Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft "Nördlicher Saalkreis"

montags/freitags	geschlossen
dienstags/donnerstags	12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	7.30 - 11.30 Uhr und 12.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsleiter- und Amtsleitersprechzeiten:
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

Um einen reibungslosen Verwaltungsablauf zu gewährleisten, bitte ich Sie, die o. g. Öffnungszeiten zu beachten!

gez. Rössel
Büroleiterin

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Bekanntmachung

Verbrennen von Gartenabfällen

Information zu den Brenntagen im März 2003

Gemäß der "Verordnung zum Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen" in der Fassung der Änderungsverordnung vom 29.05.1998 ist das Verbrennen von Gartenabfällen im Monat März, jeweils samstags in der Zeit **von 8.00 - 12.00 Uhr**, gestattet. Damit ist ein Verbrennen an folgenden Tagen erlaubt:

01.03.2003
08.03.2003
15.03.2003
22.03.2003
29.03.2003

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass **nur pflanzliche Abfälle** von gärtnerisch genutzten Grundstücken und keine anderen Materialien (z. B. Sperrmüll) verbrannt werden dürfen.

Das Verbrennen hat so zu erfolgen, dass Belästigungen oder Gefährdungen anliegender Grundstücke und Personen ausgeschlossen werden. Die Witterungsverhältnisse sind zu beachten und der Verbrennungsvorgang hat unter Beaufsichtigung zu erfolgen.

Mitarbeiter des Umweltamtes werden Kontrollen dazu durchführen. Hinweise zu Umweltsünden im Rahmen der o. g. Verbrennung nimmt das Landratsamt an den Arbeitstagen unter der Tel.-Nr. 0345/20 43 - 353 und an den Samstagen unter der Tel.-Nr. 0175/2658318 entgegen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens geahndet.

gez. i. A. Hübner

Satzung über die Erhebung von Beiträgen der Tierbesitzer an die Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Beitragsatzung) für das Jahr 2003

Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt, Postfach 320120, 39040 Magdeburg, Sitz: Maxim-Gorki-Straße 13, 39108 Magdeburg, Telefon 0391/ 7325011

Aufgrund des § 3 Absatz 3 Nummer 3 und des § 11 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse und zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 15. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 308) hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt am 01.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Besitzer von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hühnergeflügel, Truthühnern, Gänsen und Enten (im folgenden Tierbesitzer genannt), die diese Tiere im Lande Sachsen-Anhalt halten, sind verpflichtet, der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (im folgenden Tierseuchenkasse genannt) **jährlich** ihren Gesamtbestand an Tieren der genannten Arten, nach Tierarten gegliedert, zu melden.

(2) Die Tierbestandsmeldung an die Tierseuchenkasse ist eine amtliche Erhebung; Stichtag der Erhebung für das Jahr 2003 ist der 3.1.2003. Die Bestandsmeldung erfolgt mittels einer von der Tierseuchenkasse zu beziehenden amtlichen Bestandsmeldekarte oder per Internet unter der Adresse **http://www.TierseuchenkasseSachsen-Anhalt.de**. Die Tierbesitzer haben die Zahl der am Stichtage in ihrem Besitz befindlichen Tiere entsprechend der vorgegebenen Gliederung und das Datum der Meldungsaufbereitung in die Meldekarte einzutragen sowie bei eingetretenen Änderungen den Namen, die Unternehmensbezeichnung und die Angaben über den Wohn- bzw. Unternehmenssitz zu berichtigen. Die Meldekarte ist spätestens **vierzehn Tage** nach o. g. Stichtag mit Datum und Unterschrift versehen, an die Tierseuchenkasse zu senden. Bei der Meldung per Internet entfällt die Angabe des Datums, die Unterschrift wird durch eine PIN ersetzt.

(3) Tierbesitzer, denen keine amtliche Meldekarte zugegangen

ist, sind verpflichtet, eine solche rechtzeitig vor Ablauf der vierzehntägigen Meldefrist bei der Tierseuchenkasse anzufordern oder in der genannten Frist per Internet zu melden. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

Tierbesitzer, die ihren Tierbestand nicht innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist zur Tierseuchenkasse gemeldet haben, können unter Zugrundelegung der Tierzahanmeldung des Vorjahres und/oder anderweitig amtlich ermittelter Tierzahlen zum Beitrag für das laufende Jahr veranlagt werden.

Dies entbindet die Tierbesitzer nicht von der Pflicht zur Abgabe der Meldung ihres Tierbestandes. § 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(4) Erhöht sich während des Jahres 2003 die Anzahl zum Stichtag 3.1.2003 gemeldeter Tiere einer Tierart durch Zugang aus **einer anderen Tierhaltung** um mehr als fünf Prozent oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 100 Stück, oder wird ein Tierbestand nach dem Stichtag wieder neu aufgebaut oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhanden gewesenen Tierart, für die Meldepflicht gemäß Absatz 1 besteht, neu oder wieder in die Tierhaltung aufgenommen, so ist der Tierbesitzer verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse mittels Nachmeldekarte bzw. Bestandsmeldekarte unverzüglich mitzuteilen. Für die Nachmeldung gelten Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Bei Bestandserhöhungen ist, so weit die Nachmeldepflicht besteht, die Anzahl **aller über den Stichtagsbestand hinaus** eingestellten Tiere nachzumelden.

(5) Tierbesitzer, die im Laufe des Jahres 2003 erstmalig mit der Tierhaltung beginnen, sind verpflichtet, dies der Tierseuchenkasse unverzüglich, d. h. spätestens **vierzehn Tage** nach Tierhaltungsbeginn, schriftlich mitzuteilen und bei dieser eine amtliche Bestandsmeldekarte anzufordern. Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Viehhändler mit Geschäftssitz in Sachsen-Anhalt haben sich als Tierbesitzer gemäß Absatz 1 schriftlich bei der Tierseuchenkasse zu melden. Sie haben bis zum 1.3.2003 zum Zwecke der Beitragsveranlagung Art und Anzahl der im Jahre 2002 umgesetzten Tiere anzugeben. Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(7) Die Beitragsberechnung erfolgt entsprechend der Angaben über Zahl und Art der gehaltenen Tiere gemäß Absatz 2, 3, 4 und 5. Der Beitragsberechnung im Falle des Absatz 6 werden 4 Prozent der im Jahre 2002 umgesetzten Tiere zu Grunde gelegt.

(8) Der Beitrag zur Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt für das Jahr 2003 kann bei **Rindern** auf die Beitragssätze des § 2 Nr. 2b ermäßigt werden, wenn:

1. Der Tierhalter dies bis spätestens **15.02.2003** schriftlich bei der Tierseuchenkasse beantragt und
2. der Rinderbestand vor dem 31.12.2002 amtlich als "**BHV1-freier Rinderbestand**" anerkannt wurde und
3. dem Antrag eine **amtstierärztliche Bescheinigung** über die "BHV1 Freiheit eines Rinderbestandes" nach dem Muster der Anlage 3 zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 - BHV1-Verordnung i. d. Zweiten Bek. der Neuf. der BHV1 -Verordnung vom 29. November 2001 BGBl. I S. 3345 - beiliegt, die nach dem 01.01. 2003 von der zuständigen Veterinärbehörde ausgestellt wurde.

§ 2 Im Jahre 2003 gelten folgende Beitragssätze:

1. Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag eines beitragspflichtigen Tierbesitzers beträgt, unabhängig von der gehaltenen Tierart und -zahl 4,00 €

2. Rinder

Zu entrichten sind
 a) für jedes Rind 7,90 €
 b) für jedes Rind gemäß § 1 Abs. 8 5,25 €

3. Schweine

Zu entrichten sind für jedes Schwein 0,80 €

4. Pferde

Zu entrichten sind für jedes Pferd 1,20 €

5. Schafe

Zu entrichten sind
 a) für Schafe bis zum vollendeten 8. Lebensmonat kein Beitrag,
 b) für Schafe ab dem 9. Lebensmonat je Tier 0,55 €

6. Ziegen

Zu entrichten sind
 a) für Ziegen bis zum vollendeten 8. Lebensmonat kein Beitrag,
 b) für Ziegen ab dem 9. Lebensmonat je Tier 1,00 €

7. Geflügel

7.1. Hühner

Zu entrichten sind für Bestände mit
 a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,
 b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück 0,60 €

7.2. Masthähnchen

Zu entrichten sind für Bestände mit
 a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,
 b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück 0,45 €

7.3. Truthühner, Gänse, Enten

Zu entrichten sind ~für Bestände mit
 a) 1 bis 24 Tieren kein Beitrag,
 b) mehr als 24 Tieren, je angefangene 100 Stück 0,70 €

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden und für die in Schlachthöfe verbrachten Tiere.

§ 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Beitragsbescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt vierzehn Tage.

§ 5

(1) Wer schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 1 seinen Tierbestand nicht oder eine zu geringe Tierzahl angegeben oder
 2. seine Beitragspflicht nicht erfüllt hat, verliert seinen Anspruch auf Gewährung von Entschädigungen und sonstigen Leistungen der Tierseuchenkasse.
- Letzteren verliert auch, wer schuldhaft
3. bei den vorgeschriebenen Meldungen die geforderten Angaben verspätet gemacht oder
 4. seine Beitragspflicht nicht fristgerecht erfüllt hat.

(2) § 69 Abs. 1 und 2 und § 70 des Tierseuchengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 11. April 2001 (BGBl. I, S. 506) bleiben unberührt.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1.1.2003 in Kraft.

Magdeburg, den 01.10.2002

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt

Diese Satzung wird nach der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt als Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Information zum Thema Grundsicherungsleistungen

Die Rentner der Gemeinden Plötz / Domnitz / Nauendorf und der Stadt Löbejün richten bitte ihre Anträge auf eventuelle Grundsicherungsleistungen nicht an die Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“, sondern an nachfolgend aufgeführte Adresse:

**Landkreis Saalkreis
Grundsicherungsamt
Ludwig-Wucherer-Str. 73 a
06108 Halle/Saale**

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis.

(W. Schmidt)
Amtsleiterin Finanzverwaltung

INFORMATION DES LANDKREIS SAALKREIS

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG SAALKREIS

**53. Komplexer Beratungstag für
Existenzgründer und bestehende Unternehmen
Überregionales Zentrum für kompetente Beratung**

Der nächste Beratungstag findet am:
Dienstag, **11. März 2003**, 13.30 bis 18.00 Uhr,
**im Landratsamt Saalkreis, 06108 Halle, Wilhelm-Külz-Str. 10
statt.**

Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung des Landratsamtes Saalkreis organisiert komplexe und individuelle Beratungsangebote. Rat Suchende können in vielfältiger Weise Hilfe und Unterstützung bekommen.

Folgende ausgewählte Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Existenzgründer und Unternehmer erhalten eine kostenlose und individuelle Beratung zu Förderprogrammen (Recherche, Optimierung, Handling);
- Unternehmen erhalten eine Unterstützung bei der Entwicklung von Kooperationen zu anderen Firmen, Informationen zu Messebeteiligungen u. s. w.;
- Existenzgründer und Unternehmer erhalten praktische Hilfe bei der Erstellung und Optimierung der Unternehmenskonzepte (einschließlich der verschiedenen Teilpläne) sowie eine Bewertung der Konzepte;
- Beratung zur Gewährung von Überbrückungsgeld für die Existenzgründung durch Arbeitslose und Eingliederungshilfen für Arbeitslose;
- Erläuterung von Möglichkeiten zur Liquiditätsverbesserung für Existenzgründer und bestehende Unternehmen (unter bestimmten Bedingungen);
- Informationen und Hilfe bei der Nutzung von Recherchen, Online-Diensten, Patenten, Gebrauchsmustern und Sicherung eigener Entwicklungen;
- Informationen zur Rentenversicherung für Selbständige, Existenzgründer;
- Klärung von Fragen zur Scheinselbständigkeit/arbeitnehmerähnliche Selbständige;
- Informationen zu rechtlichen Problemen bei der Existenzgründung (optimale Rechtsform etc.);
- Unterstützung von Weiterbildungsmaßnahmen in bestehenden Betrieben (Job-Rotation);
- Beratung und Information von Unternehmen über öffentliches Auftragswesen.

Beratungsanbieter sind u. a.:

- Landratsamt Saalkreis mit Vertretern des Gewerbeamtes und der Wirtschaftsförderung;
- Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft "Alt hilft Jung" e.V.;
- Stadt- und Saalkreissparkasse Halle;
- Volksbank Halle/Saalkreis e. G.;
- Arbeitsamt Halle;
- Handwerkskammer Halle;
- Mitteldeutsche Informations-, Patent-, Online-Service GmbH;
- Bürgschaftsbank Sachsen-Anhalt / Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH;
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA);
- pro iure e. V.;
- Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt (ABSt);
- Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt

Preis:

Die Teilnahme an dem Beratungstag ist **kostenfrei**.

Anmeldung:

Bitte nutzen Sie die telefonische Anmeldung unter der Rufnummer 0345/2043-335.

Ihre Wirtschaftsförderung Saalkreis

Partner der Gründungsinitiative Sachsen-Anhalt

Mitteilung des GEWERBEAMTES aus den EU-Schnellinformationen über gefährliche Konsumgüter

Nr. 1112/02 Stofftierrassel

Warenzeichen: Molto
Typ/Modell: Giraffe
Herkunftsland: China
Gefahr: Erstickung durch Kleinteile
Beschreibung: Kinderrassel in Form einer Plüschgiraffe mit blauen Hörnern, gelb-orange und grün

Nr. 1111/02 Feuerlöscher

Warenzeichen: King Fire Stop
Typ/Modell: (118-S1) F4500SOSO7 1000g
Herkunftsland: Italien
Gefahr: Vergiftungsgefahr, unzureichende Löschwirkung
Beschreibung: 28 cm, Aerosol

Nr. 1108/02 Gewehr

Warenzeichen: B.C.I.C.
Typ/Modell: Antiterrorgewehr M-16
Gefahr: Erstickung
Beschreibung: Schwarzes Gewehr mit 4 Projektilen und 12 Kugeln aus weichem Material. Warnung "Erstickungsgefahr - Kleinteile". Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet ist vorhanden.

Nr. 1105/02 Handschellen (Spielzeug)

Warenzeichen: Bigcity Police
Typ/Modell: Nr. 396#
Herkunftsland: China
Gefahr: Verletzung, da fehlende Sicherheitsentregelung
Beschreibung: Metallhandschellen in Karton mit blauem Hintergrund und den Aufschriften: "Bigcity Police", "Safety Release, opens without keys", "with keys"

Nr. 1107/02 Holzspielzeug mit Figuren und Hammer

Warenzeichen: Hakkalauta Pikkuötökät
 Herkunftsland: China
 Gefahr: Erstickungsgefahr durch Kleinteile
 Beschreibung: Holzspielzeug mit vier kleinen verschiedenfarbigen Figuren, die hochspringen, wenn mit dem Hammer auf die "Pedale" geschlagen wird.

Nr. 1109/02 Plüschhund

Warenzeichen: Kamu
 Gefahr: Erstickung durch Kleinteile
 Beschreibung: beigefarbig mit langen braunen Ohren, Plastikaugen

Nr. 8083/02 Rassel-Set

Warenzeichen: TOYS
 Typ/Modell: Artikel-Nr.05811, mit Zubehör
 Herkunftsland: China
 Gefahr: Erstickung
 Beschreibung: 5-teiliges Set, bestehend aus: 1 Hand, 1 Fuß, jeweils zweifarbig, mit Kugel in der Mitte, die ihrerseits eine kleine Kugel enthält und, wenn größere Kugel durch Anstoßen in Bewegung gesetzt wird, ein Geräusch erzeugt, 3 Küken, einfarbig, mit Flügeln in einer anderen Farbe und Kordelzug mit rotem Stopper an einem der beiden Flügel.

Nr. 1106/02 Schnullerkette

Warenzeichen: SELECTA SPIELZEUG
 Typ/Modell: BABY CLIP 1498
 Herkunftsland: Deutschland
 Gefahr: Erstickungsgefahr durch Kleinteile
 Beschreibung: Befestigungsclip mit Schnullerkette aus bunten Holzkleinteilen an durchgezogener Schnur.

Nr. 1104/02 Helm für Skateboard- und Rollschuhfahrer

Warenzeichen: Casco Casque B-Pro
 Gefahr: zu geringe Stoßdämpfung
 Beschreibung: "B-PRO"-Helm, schwarz

Nr. 1110/02 Spielzelt

Warenzeichen: Hi-Time
 Typ/Modell: Fun Bug
 Herkunftsland: China
 Gefahr: Tür des Zeltes schließt so fest, dass kleine Kinder sie nicht selbst öffnen können.
 Beschreibung: Spielzelt in Form eines Käferautos, rot, blau und gelb. Abmessungen: 150 x 95 x 80 cm. Nummernschild: "Fun Bug 1"

Nr. 1113/02 Badewannenspritzschutz

Warenzeichen: Noventa
 Typ/Modell: Halbseitig rahmenloser Badewannenspritzschutz
 Herkunftsland: Irland
 Gefahr: Der Kleber verliert an Klebefähigkeit, so dass das Glas sich aus der Halterung löst.
 Beschreibung: unter www.flairshowers.com

Nr. 1102/02 Kinderanzug

Warenzeichen: NIKE European
 Typ/Modell: Warm up. Artikelnr. 463399
 Herkunftsland: Indonesien
 Gefahr: Vorspringendes Plastikteil am oberen Ende des Reißverschlusses könnte Hautreizungen o. Kratzer verursachen. Das Metallnahtband des Reißverschlusses könnte sich lösen u. versehentlich verschluckt werden.

Beschreibung: Kinderanzug, bestehend aus Jacke und kleiner Hose. Größen von 3 bis 36 Monate in den Farben grün und hellrot. An der Jacke ist vorn ein Plastikreißverschluss angebracht.

Nr. 1103/02 NIKE MIZ Short Sleeve Top V-Neck

Warenzeichen: NIKE European
 Typ/Modell: Artikelnr. 463388
 Herkunftsland: Griechenland
 Gefahr: Erstickungsgefahr aufgrund möglicher Ablösung von Knöpfen auf linker Schulterseite
 Beschreibung: T-Shirts mit kurzen Ärmeln und V-Ausschnitt. Größen 3 - 36 Monate, in blau, grün, rot; auf rechter Schulterseite Druckknöpfe

Nr. 8081/02 Spielball

Typ/Modell: Funball "Meteorlite" AGES 4+
 Gefahr: Verschlucken von Kleinteilen
 Beschreibung: Roter Leuchtball aus Latex, gefüllt mit Polystyrolgranulat, versehen mit einer Leuchtdiode, Durchmesser ca. 55 mm

Nr. 8003/03 Trenntisch für Winkelschleifer

Warenzeichen: PG PROFESSIONAL
 Typ/Modell: 230 mm
 Herkunftsland: Italien
 Gefahr: Schnitt- und Stoßverletzungen
 Beschreibung: Metalltrenntisch ohne Etikett oder Aufschrift. Anleitung und Herstellererklärung liegen bei. Kartonverpackung, Inhalt: vier Teile ohne Aufschrift u. zwei verschlossene durchsichtige Plastiktüten mit Kleinteilen und Schraubenmuttern.

Nr. 1114/02 Babypuppe

Warenzeichen: Chelsea Collection Deluxe
 Herkunftsland: China
 Gefahr: Vergiftung aufgrund zu hohen Phenolgehalts
 Beschreibung: Puppe, die hellrosa und -grüne Babykleidung und -mütze und einen Schnuller um den Hals trägt. Arme, Beine und Gesicht aus Vinyl, weicher Körper und bewegliche Augen.

Nr. 8002/02 Leuchtstab

Herkunftsland: Taiwan
 Gefahr: Gefahr für die Zeugungsfähigkeit, Reizung von Haut und Augen.
 Beschreibung: Kunststoffröhrchen, 45 x 5 mm, gefüllt mit gelber Flüssigkeit sowie einem kleinen Behälter. Durch Schütteln oder Brechen des Röhrchens werden die beiden Stoffe vermischt und das Röhrchen beginnt zu leuchten.

Nr. 0001/03 Fruchtimitation Banane/Apfel
Gefahr: Erstickung durch Verschlucken aufgrund von Verwechslung
Beschreibung: Naturgetreue Fruchtimitation aus Kunststoff -Banane u. Apfel- in natürlicher Größe

ZWECKVERBAND FÜR WASSERVERSORGUNG "NÖRDLICHER SAALKREIS"

Der Zweckverband informiert:

Beschlüsse der 14. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“ vom 10.02.2003

Beschluss – Nr.: 45/14/03

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsberatung AG – WIBERA vom 13.11.2002 und des Feststellungsvermerkes des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Saalkreis vom 10.01.2003 den Jahresabschluss 2001 und erteilt dem ehrenamtlichen Geschäftsführer Herrn Frank Bujak und dem Verbandsvorsitzenden Herrn Frank Röthe für den Zeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2001 für das Wirtschaftsjahr 2001 die Entlastung.

Abstimmung:

Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung: 6

davon anwesend: 4

Abstimmung:	Domnitz	Löbejün	Plötz
Ja-Stimmen:	1	2	1
Nein-Stimmen:	-	-	-
Enthaltungen:	-	-	-

Gemäß § 31 Abs. 1 GO LSA war kein Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss – Nr.: 46/14/03

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, auf der Grundlage des § 18 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt, den entstandenen Jahresverlustes, im Wirtschaftsjahr 2001, in Höhe von 117.613,16 € wie folgt zu behandeln:

Der nicht ausgabewirksame Teil des Jahresverlustes in Höhe von 63.824,88 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Betrag von 53.788,28 € wird von den Mitgliedsgemeinden ausgeglichen. Die Aufstellung zur Ermittlung des ausgabenwirksamen Jahresverlustes 2001 ist Anlage dieses Beschlusses.

Abstimmung:

Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung: 6

davon anwesend: 4

Abstimmung:	Domnitz	Löbejün	Plötz
Ja-Stimmen:	1	2	1
Nein-Stimmen:	-	-	-
Enthaltungen:	-	-	-

Gemäß § 31 Abs. 1 GO LSA war kein Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Beschluss – Nr.: 47/14/03

Beschlusstext: Die Verbandsversammlung beschließt, die 1.

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“. Die erforderlichen Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden liegen vor.

Löbejün Beschluss - Nr. 335-44/3/02 vom 30.10.2002

Domnitz Beschluss – Nr. 27.34/11.02 vom 28.11.2002

Plötz Beschluss – Nr. 197/28/02 vom 27.09.2002

Die 1. Änderung der Verbandssatzung ist Anlage dieses Beschlusses.

Abstimmung:

Anzahl der Vertreter der Verbandsversammlung: 6

davon anwesend: 4

Abstimmung:	Domnitz	Löbejün	Plötz
Ja-Stimmen:	1	2	1
Nein-Stimmen:	-	-	-
Enthaltungen:	-	-	-

Gemäß § 31 Abs. 1 der GO LSA war kein Vertreter der Verbandsversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

1. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), § 6 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), geändert durch Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S.336) vereinbaren die Stadt Löbejün und die Gemeinden Plötz und Domnitz, die 1. Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Name, Sitz, Mitglieder, Verbandsgebiet

(1) Der Verband ist ein Zweckverband und führt den Namen Zweckverband für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Stadt Löbejün, Landkreis Saalkreis.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die Stadt Löbejün und die Gemeinden Plötz und Domnitz.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder, unterteilt in das Versorgungsgebiet der Gemeinde Domnitz, Versorgungsgebiet der Gemeinde Plötz und Versorgungsgebiet der Stadt Löbejün.(siehe Anlage)

§ 2

Aufgaben

(1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

1. Wasser zu beschaffen und Wasservorkommen zu erschließen,
2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern,
3. die Einwohner mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen sowie
4. Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und

die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich Dritter bedienen. Im Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen. Einzelabnehmer in benachbarten Gebieten können auf vertraglicher Grundlage versorgt werden.

(4) Die Aufgabenstellung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und hat keine Absicht Gewinne zu erzielen.

(5) Der Zweckverband erlässt für den Anschluss und die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen die erforderlichen Satzungen und zur Durchführung seiner Aufgaben die entsprechenden Entgelt- und Geschäftsbedingungen auf privatrechtlicher Grundlage.

(6) Die Mitglieder des Verbandes übertragen dem Verband das zur Aufgabenerfüllung betriebsnotwendige Vermögen, das sie selbst gebildet haben. Des Weiteren übertragen sie dem Verband das im Zuge der Entflechtung der Mitteldeutschen Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (MIDEWA) übertragene Vermögen, das sie einzeln oder gemeinschaftlich gemäß dem vom Verein der kommunalen Anteilseigner beschlossenen und als bindend anerkannten Verteilungsgrundsätzen erhalten haben, oder noch erhalten werden.

Im Vorgriff auf die Vermögensübertragung und bis zu deren vollständigem Abschluss werden dem Verband die betriebsnotwendigen Anlagen unentgeltlich zur Nutzung überlassen.

(7) Im Rahmen der Betriebs- und Buchführung erfolgt die Verwaltung des Anlagevermögens nach getrennten Konten, die gemäß § 1 Abs. 4 den einzelnen Versorgungsgebieten der Mitgliedsgemeinden entsprechen. Für gemeinschaftliche Anlagen wird ein separates Konto geführt.

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

Bei Bedarf kann die Verbandsversammlung für besondere Angelegenheiten Ausschüsse bilden.

§ 4

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwei Vertretern je Verbandsmitglied mit Stimmrecht. Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, in die Verbandsversammlung für die zwei Vertreter Stellvertreter zu benennen.

(2) Der stimmberechtigte Vertreter der Stadt / Gemeinde in der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter werden von dem Stadt- / Gemeinderat gewählt und dem Verband schriftlich benannt.

(3) Die Vertreter aus den Mitgliedsgemeinden haben je eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Aufgaben:

- 1) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter,
- 2) die Bildung und Wahl von Ausschüssen,
- 3) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes als Grundlage für die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- 4) die Festsetzung der Verbandsumlage, nach Bestätigung durch die Stadt- und Gemeinderäte,
- 5) die Feststellung des Jahresabschlusses
- 6) den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, ab einer Wertgrenze von 500 Euro,
- 7) die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
- 8) die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken und Vermögensanteilen mit einem Wert im Einzelfall von mehr als 25.000 Euro,
- 9) die Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- 10) die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
- 11) die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Eigengesellschaften und andere Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,
- 12) der Abschluss von Verträgen mit einem Wert ab 10.000 Euro, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
- 13) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
- 14) Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
- 15) die Hingabe von Darlehen,
- 16) Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche von erheblicher Bedeutung ab 2.500 Euro,
- 17) die Benennung des Abschlussprüfers,
- 18) die Ernennung des Verbandsgeschäftsführers,
- 19) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
- 20) den Abschluss von Verträgen mit einem Werte des Gegenstandes von mehr als 25.000 Euro.

(2) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit an sich ziehen.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

Einberufung der Verbandsversammlung,

(1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann im Einzelfall auf 3 Tage abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Es sind die Dringlichkeitsgründe anzugeben. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für die Behandlung von Personal-, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Bürgschaften sowie Rechtsstreitigkeiten ist die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen. Auf Antrag kann für weitere Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über

den Antrag wird in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Beschlüsse werden soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG - LSA:

- a) Änderung der Verbandsatzung
- b) Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
- c) Auflösung des Verbandes

(6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
2. die Namen der Teilnehmer,
3. die Tagesordnung,
4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband.

(2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt und bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden verbleibt er im Amt. Er ist ehrenamtlich tätig.

(3) Die Verbandsversammlung wählt einen Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus den Verbandsmitgliedern.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(5) In Fällen, in denen eine sofortige Entscheidung getroffen werden muss, um Schaden von dem Verband abzuwenden und das zuständige Organ nicht rechtzeitig geladen werden kann, ist der Verbandsvorsitzende berechtigt, anstelle der Verbandsversammlung die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich zu unterrichten.

Entscheidungen gemäß Satz 1 bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Verbandsversammlung.

§ 8

Einspruchspflicht

Der Verbandsvorsitzende muss Beschlüssen der Verbandsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzwidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für den Verband nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Verbandsversammlung bei einer erneuten Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Verbandsvorsitzenden auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihn erneut

widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde einholen.

Unterlässt der Verbandsvorsitzende den Widerspruch gegen gesetzwidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Verband den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Beschluss der Verbandsversammlung bestellt.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer ist ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verbandsvorsitzende beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit der allgemeinen Vertretung des Verbandsgeschäftsführers.

(4) Die einzelnen Zuständigkeiten des Verbandsgeschäftsführers zur Verwaltung des Verbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Er ist verpflichtet, der Verbandsversammlung auf Verlangen Auskunft zu erteilen und er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer kann sich von seinem Vertreter vertreten lassen.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden § 16 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998, geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2001 (GVBl. S. 434) sowie die Vorschriften des Eigenbetriebengesetzes (EigBG LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) geändert durch Gesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136), Anwendung.

§ 12

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband ist unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze so zu verwalten, dass durch die Einnahmen die gesamten Ausgaben gedeckt werden.

(2) Soweit im Wirtschaftsplan die Ausgaben im jeweiligen Versorgungsgebiet nicht durch Einnahmen im selbigen gedeckt sind und ein gesetzlich möglicher Verlustvortrag nicht in Betracht kommt, hat die Stadt Löbejün für ihr Versorgungsgebiet, die Gemeinde Domnitz für ihr Versorgungsgebiet eine Umlage an den Verband zu entrichten. Die Umlage ist jährlich durch eine Umlagesatzung festzulegen.

§ 13

Satzungen, Entgelt- und Geschäftsbedingungen,

(1) Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben und zur Deckung seiner Verbindlichkeiten von den Anschlussnehmern privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse.

(2) Der Verband erhebt durch Satzung ein Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser gemäß der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie der Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung und des Preisblattes des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14**Rechtsverhältnisse bei Bediensteten**

(1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter nach Maßgabe des Stellenplanes und der manteltariflichen Vorschriften (BAT-O und BMT-G-O) in der jeweils gültigen Form. Er besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Verbandsvorsitzenden. Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für den Verbandsgeschäftsführer und die Angestellten des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern. Die Verbandsversammlung kann die Befugnis für bestimmte Gruppen von Angestellten und Arbeitern dem Verbandsgeschäftsführer übertragen.

§ 15**Prüfung des Verbandes**

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Saalkreis. Für die Prüfung kommen die jeweils gültigen kommunalrechtlichen Vorschriften zur Anwendung.

§ 16**Auflösung des Verbandes und Austritt**

(1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.

(2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Vermögen und die Schulden, gemäß dem Anlagevermögen eines Versorgungsgebietes, an die jeweilige Gemeinde bzw. Stadt übertragen. Gemeinschaftliche Anlagen werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt.

Die zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgelösten Beiträge, Baukostenzuschüsse und ähnliche Entgelte sind vom Zweckverband dem ausscheidenden Verbandsmitglied anteilig zu erstatten.

(5) Der Austritt erfolgt analog der Absätze 1 bis 4.

Dabei ist der weitere Betrieb gemeinsamer Anlagen zu gewährleisten und gesondert vertraglich zu regeln.

(6) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Zweckverband darüber hinaus aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitgliedes als auch des Zweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.

(7) Etwaige Versorgungslasten, die sich aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Verbandsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 17**Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht**

(1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

(2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahre nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen einzusehen und zu benutzen.

§ 18**Aufsicht**

Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landkreis Saalkreis.

§ 19**Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder**

(1) Der Verbandsvorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen - Anhalt für Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 20**Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Auf die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Verbandsvorsitzenden finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 21**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Satzungen des Verbandes und deren Genehmigungen werden im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis sowie im Löbejüner Amtsblatt, zugleich amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Löbejün, der Gemeinden Domnitz und Plötz, öffentlich bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Saalkreis in Kraft, soweit nicht ein anderer oder späterer Zeitpunkt benannt ist.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen entsprechend der Bestimmungen zu den Bekanntmachungen gemäß der Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden sowie in der Tagespresse.

(3) Sind Karten oder Zeichnungen als Bestandteil von Satzungen u.a. bekannt zu machen, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegen im Dienstgebäude des Zweckverbandes zulässig. Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung nach Abs. 1 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen.

§ 22**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2003 in Kraft.

Löbejün, den 10.02.2003

- Siegel Stadt Löbejün -

gez. Madl

Bürgermeister d. Stadt Löbejün

Löbejün, den 10.02.2003

- Siegel Gemeinde Domnitz -

gez. Zarski

Bürgermeister d. Gemeinde Domnitz

Löbejün, den 10.02.2003

- Siegel Gemeinde Plötz -

gez. Zimmer

Bürgermeister d. Gemeinde Plötz

Zweckverband für Wasserversorgung
„Nördlicher Saalkreis“

Öffentliche Bekanntmachung

Entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), geändert durch das Gesetz vom 07. August 2002 (GVBl. S. 336), i.V.m. dem Eigenbetriebsgesetz (EigBG LSA) vom 24. März 1997, geändert durch Gesetz vom 3. April 2001 (GVBl. LSA S. 136) und der Eigenbetriebsverordnung (EigVO LSA) vom 20. August 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) wurde nach Prüfung des Jahresabschlusses 2001 durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Saalkreis in der Sitzung der Verbandsversammlung am 10. Februar 2003, der Jahresabschluss 2001 beschlossen.

Gleichzeitig wurden der ehrenamtliche Geschäftsführer

Herr Frank Bujak

und der Verbandsvorsitzende

Herr Frank Röthe

für den Zeitraum 01.01.2001 bis 31.12.2001 entlastet.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Geschäftsführers und des Verbandsvorsitzenden, der Jahresabschluss, der Lageplan und die Erfolgsübersicht werden, gemäß § 18 Abs. 5 des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt, an 7 Tagen öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt in der Zeit vom 04.03.2003 bis 14.03.2003

in den Diensträumen des Zweckverbandes für Wasserversorgung „Nördlicher Saalkreis“ mit Sitz Am Kirchhof 1 in 06193 Löbejün innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten.

Löbejün, den 10.02.2003

gez. Frank Röthe
Verbandsvorsitzender

STADT LÖBEJÜN

VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde **Bevölkerungsstatistik der Stadt Löbejün zum 31.12.02**

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,
Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

Jahrgang	Männer	Frauen	Gesamt
1905 - 1941	265	385	650
1942 - 1983	698	635	1333
1984 - 2002	202	202	404
Summe	1165	1222	2387

Bekanntmachung der Stadt Löbejün Sanierung Löbejün - Historischer Stadtkern -

Sanierungsberatungen finden ab sofort zu den Sprechzeiten der Verwaltung (Seite 2) statt.

Bitte wenden Sie sich im Bauamt an Frau Kündiger.

K. Kündiger
Bauverwaltung

GEMEINDE DOMNITZ

VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde, **Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Domnitz zum 31.12.02**

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,
Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

Jahrgang	Männer	Frauen	Gesamt
1906 - 1941	75	104	179
1942 - 1983	255	243	498
1984 - 2002	84	74	158
Summe	414	421	835

Bodenordnungsverfahren: Domnitz X, Verf.-Nr. 611/2 10 SK 178
Gemarkung: Domnitz

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ausführungsanordnung

vom 16.01.2003 nach § 61 (1) LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Süd, Außenstelle Halle, ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Domnitz X, Verf.- Nr. 611/2 SK 178 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 27.01.2003, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

2. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes (LwAnpG) liegen vor, d.h. der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Der Bodenordnungsplan ist den Beteiligten bekanntgegeben worden. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden nicht vorgebracht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung

Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, erhoben werden.

Dr. Lüs
Sachgebietsleiter

- Dienstsiegel -

Bekanntmachungen des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern

Vertrag

zwischen dem Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern
Wietschke 27 in 06420 Könnern
–vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Lemmrich–

und dem Wasserverband „Saaleaue“
Köthensche Straße 54 in 06406 Bernburg
–vertreten durch den Verbandsvorsitzenden,
Herrn Mannich–

über die Neubildung des Zweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ aus bestehenden Zweckverbänden

Auf der Grundlage des § 54 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) in der Neufassung vom 07.01.1999 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (GVBl. S. 108), der §§ 157 (1) und (4), 157b (1) und (3) des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVB1. LSA S. 186) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2001 (GVB1. LSA S. 132) und des § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), vereinbaren die Zweckverbände Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und Wasserverband „Saaleaue“ die Bildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden. Die Mitglieder sind in der Anlage 1 aufgeführt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zusammenschluss/Entstehen
- § 2 Rechtsnachfolge
- § 3 Fortgeltung des Satzungsrechts
- § 4 Wirtschaftsführung
- § 5 Verbandsvorsitz und Geschäftsführung
- § 6 Personelle Ausstattung
- § 7 Sachliche Ausstattung
- § 8 Prüfung an den ehemaligen Standorten der Verbände
- § 9 Verfahren der Verbandsgründung
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Salvatorische Klausel
- § 12 Inkrafttreten/Verteiler

Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Anlage 3: Zusammenstellung des zu übernehmenden Personals und Organigramm

Anlage 4: Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

§ 1 Zusammenschluss/Entstehen

- (1) Die vorstehend genannten Zweckverbände schließen sich zu einem neuen Zweckverband mit dem Namen Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ (WVS), nachfolgend Verband genannt, zusammen.

- (2) Für den Verband gilt die als Anlage 4 beigefügte Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“.
- (3) Der Verband entsteht einen Tag nach Bekanntmachung dieses Vertrages, der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Dessau im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ angehörenden Verbandsmitglieder (Anlage 2).
- (5) Mit der Entstehung des neuen Verbandes gelten die beteiligten Zweckverbände Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und Wasserverband „Saaleaue“ als aufgelöst.

§ 2 Rechtsnachfolge

Der neugebildete Zweckverband ist Rechtsnachfolger der Zweckverbände Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und Wasserverband „Saaleaue“.

§ 3 Fortgeltung des Satzungsrechts

Folgendes Satzungsrecht der Vertragsparteien gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung in den Mitgliedsgemeinden des neuen Zweckverbandes fort, bis es durch neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens jedoch 1 Jahr nach Entstehen des neuen Zweckverbandes:

- (1) Satzungsrecht des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern
1. Abwasserbeseitigungssatzung vom 15.11.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 481 vom 12.12.2001, und im Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis– Nr. 12)
 2. Beitrags- und Gebührensatzung vom 15.11.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 481 vom 12.12.2001, und im Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis– Nr. 12)
 3. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern vom 15.11.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 481 vom 12.11.2001, und im Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis– Nr. 12)
 4. Satzung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern über die Abwälzung der Abwasserabgabe ,vom 15.11.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 481 vom 12.11.2001, und im Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis– Nr. 12)
 5. Satzung des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich , vom 15.11.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 481 vom 12.11.2001, und im Saalkreiskurier –Amtsblatt des Landkreises Saalkreis– Nr. 12)
- (2) Satzungsrecht des Wasserverbandes „Saaleaue“
1. Satzung Nr. 2/97 Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes „Saaleaue“ – Abwasserbeseitigungssatzung– vom 16.07.1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg – Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 186 und 187/97 vom 17.12.1997), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.12.2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 392/00 vom 22.12.2000)
 2. Satzung Nr. 3/01 über die Erhebung von Beiträgen, Ko-

- stenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Saaleaue“ (ASz-WVS) –Abwasserbeseitigungsabgabensatzung– vom 18.12.2001 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 484/01 vom 20.12.2001)
3. Satzung Nr. 4/00 über die Beseitigung von Schlammwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Saaleaue“ vom 21.12.2000 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 392/00 vom 22.12.2000)
 4. Satzung Nr. 5/97 Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Verbesserung der zentralen Schmutzwasseranlage des Wasserverbandes „Saaleaue“ –Verbes-
serungsbeitragssatzung– vom 16.07.1997 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 187 und 188/97 vom 17.12.1997), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 21.12.1999 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Land-
kreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 325/00 vom 14.04.2000)
 5. Satzung Nr. 7/01 über die Erhebung von Kosten für die Verwaltungstätigkeit im Verbandsgebiet des Wasser-
verbandes „Saaleaue“ –Verwaltungskostensatzung–
(VKS-WVS) vom 18.12.2001 (bekannt gemacht im Amts-
blatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungs-
blatt– Nr. 484/01 vom 20.12.2001)
 6. Satzung Nr. 10/02 über die Abwälzung der Abwasser-
abgabe im Verbandsgebiet des Wasserver-
bandes „Saaleaue“ –Abwälzungssatzung- (SAA-WVS) vom
10.07.2002, (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Land-
kreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt- Nr. 540 vom
24.07.2002)
 7. Satzung Nr. 11/96 Satzung über die Versorgung mit Trink-
wasser im Verbandsgebiet des Wasserverban-
des „Saaleaue“ vom 27.11.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt für
den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt–
Nr. 188/97 vom 17.12.1997)
 8. Wasserlieferungsbedingungen Nr. 14/02 des Wasser-
verbandes „Saaleaue“ als ergänzende Vertragsbedingun-
gen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980
(BGBl. I S. 648) – (WLB-WVS) – vom 10.07.2002 (bekannt
gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amt-
liches Verkündungsblatt- Nr. 539 vom 17.07.2002)
 9. Preisregelung Nr. 13/01 Allgemeine Preisregelung für die
Versorgung mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasser-
verbandes „Saaleaue“ (APR-WVS) vom 18.12.2001 (be-
kannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –
Amtliches Verkündungsblatt– Nr. 484/01 vom 20.12.2001)
- § 4 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des
Verbandes gelten die Bestimmungen des Gesetzes über
die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt
(Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997
(GVBl. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung.
 - (2) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse 2001 und 2002 so-
wie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz schlagen die Ver-
tragsparteien den zuständigen Rechnungsprüfungsämtern
die Taxon Hamburg GmbH vor.
 - (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gründungsverbände
bleiben bestehen.
 - (4) Die Behandlung der Anteile Dritter wie z. B.
 - a) Anteil Straßenbulasträger
 - b) Abwasserabgabe
 - c) Anteile von Erschließungsträgern
 an den öffentlichen Einrichtungen wird im Rahmen der Jah-
resabschlussprüfung 2001/2002 geprüft und gegebenen-
falls bilanziell neu geordnet.
 - (5) Die Tilgung von aufgelaufenen Verlusten per 31.12.2002
erfolgt durch Umlage an die ehemaligen Verbandsmitglie-
der oder Verlustvortrag zu Lasten der jeweiligen öffentli-
chen Einrichtungen und der an den öffentlichen Anlagen
angeschlossenen Mitgliedsgemeinden.
 - (6) Die Gemeinkosten der gemeinsamen Betriebsführung wer-
den wie folgt zukünftig verteilt:
 1. Trinkwasser zu Abwasser nach der Zahl der Hausan-
schlüsse
 2. Abwasser nach Einwohnern, die den öffentlichen Ein-
richtungen zugeordnet sind
 3. öffentliche Einrichtungen nach BAB (Betriebsab-
rechnungsbogen).
 Maßgebliche Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl des Sta-
tistischen Landesamtes am 31.12. des Vorvorjahres in Be-
zug zum Beginn des Kalkulationszeitpunktes.
 - (7) Kosten für die Aufholung von Rückständen in der Aufgaben-
erfüllung z. B. Grundstücksangelegenheiten, Kataster,
Verwendungsnachweise und Kalkulation werden soweit er-
forderlich jeder öffentlichen Einrichtung zugeordnet.
 - (8) Unter Beachtung der Kündigungsfristen wird der neue Ver-
band in folgenden Verbänden bzw. Vereinigungen Mitglied
sein:
 - a) Vereinigung für Abwasser, Abfall und Gewässerschutz
(ATV)
 - b) Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e. V.
(KAV)
 - c) Wasserverbandstag e. V. Bremen, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt (Wasserverbandstag)
 - d) Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt
e. V. (Sikosa)
 - (9) Offene Rechtsstreite per 31.12.2002 sind aufzulisten und
nach Erfolgsaussicht zu bewerten. Die erforderlichen Rückstel-
lungen und Pauschalwertberichtigungen sind verursachungs-
gerecht aufzuteilen und gegebenenfalls an die betreffenden ehe-
maligen Mitglieder der Verbände weiterzuberechnen.
 - (10) Verträge, Liegenschaften und ungenutzte Vermögen-
gegenstände
 1. Ungenutzte Liegenschaften und Vermögensgegen-
stände sind unverzüglich zu bewerten. Gewinne und Verluste
werden den jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zuge-
ordnet.
 2. Die Versicherungsverträge werden in den Rahmen des
ausgeschriebenen Versicherungsvertrages des ehemali-
gen Wasserverbandes „Saaleaue“ über- und weitergeführt.
 3. Hausmeister- und Ver- und Entsorgungsverträge (Neben-
leistungen) werden in den Rahmen der bestehenden Ver-
träge des ehemaligen Wasserverbandes „Saaleaue“ über-
und weitergeführt.
 4. Sämtliche Liefer- und Dienstleistungsverträge sind nach
Vertragspartnern und sachlicher Veranlassung tabella-
risch zu erfassen. Über die Weiterführung entscheidet der
zukünftige Verband.
 - (11) Per 01.01.2003 sind alle Kalkulationen zu aktualisieren.
 - (12) Zur Erarbeitung eines einheitlichen Betriebsregimes sind
dem Wasserverband „Saaleaue“ bis zum 30.09.2002 fol-
gende Unterlagen zu übergeben:
 - a) grundstücksgenaue Entsorgungskonzepte
 - b) Kataster der dezentralen Entsorgung und Einleitstellen
 - c) bestehende Weisungen
 - d) Wasserrechte
 - e) Vergaberichtlinien
 - f) Planungsrichtlinien
 - g) Bauabrechnungsrichtlinien
 - h) IT-Konzeption und –verträge
 - i) Risikoprofil
 - j) Kontrollregime

- (13) Der Tarif des Verbandes ist der TV-V. Bis 30.04.2003 sind die notwendigen Überleitungen durch die ehemaligen Geschäftsführer auf der Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Struktur zu veranlassen. Mit den Personalräten ist ein Abstimmungsprotokoll zu verfassen. Bestehende Arbeitsverträge werden übernommen und gegebenenfalls einvernehmlich geändert.
- (14) Ab sofort besteht in den Verbänden der Vertragsparteien Einstellungsverbot. Die Aufgaben sind, falls erforderlich, durch Kooperation zu lösen.
- (15) Zur Sicherung der Arbeitsplätze ist eine Investitionsabteilung zu gründen und die Projektsteuerung in Eigenleistung durchzuführen (spätestens ab 01.01.2003).

§ 5 Verbandsvorsitz und Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird bis zum Jahr 2006 wie folgt gewählt:
1. Ab dem Datum der erstmaligen Wahl – 31.12.2004
Verbandsvorsitzender: Verbandsvorsitzender des Wasserverbandes „Saaleaue“
1. Stellvertreter: Vorschlag durch den ATZVK
 2. 01.01.2005 – 31.12.2006
Vorschlagsrecht Beratender Ausschuss: Könnern für den Verbandsvorsitzenden Saaleaue für den 1. Stellvertreter
 3. ab 2007 entsprechend der Verbandssatzung.
Ein Verzicht des Vorschlagsrechts zu Gunsten der Vorgänger ist möglich. Der zweite Stellvertreter wird jeweils auf Grund der Vorschläge der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) 1. Die Rechte des Verbandsvorsitzenden des neuen Verbandes nimmt bis zu seiner erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl Herr Detlef Mannich wahr.
Der Stellvertreter wird bis zum 01.11.2002 durch den Verband Könnern benannt.
2. Die Rechte des Verbandsgeschäftsführers des neuen Verbandes nimmt bis zu seiner erstmaligen, unverzüglich vorzunehmenden Bestellung Herr Werner Schulze wahr.
- (3) Geschäftsführer des neugebildeten Verbandes ist der Geschäftsführer des Wasserverbandes „Saaleaue“. Die bestätigende Wahl/Bestellung erfolgen in der ersten Verbandsversammlung des neugebildeten Verbandes.

§ 6 Personelle Ausstattung

- (1) Die bestehenden Arbeitsverhältnisse werden übernommen.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen werden ausgeschlossen.
- (3) Für Strukturanpassungen gilt § 613a BGB. Die personelle Ausstattung des Verbandes ist in der Anlage 3 aufgeführt. Durch den zukünftigen Verband sind unverzüglich eine Ablauforganisation und Geschäftsverteilung zu erarbeiten.

§ 7 Sachliche Ausstattung

- (1) Sitz des Verbandes ist das Grundstück Bernburg (Saale), Köthensche Straße 54.
 - a) Verwaltung (Verwaltungsgebäude mit Büro- und EDV-Ausstattung)
 - b) Produktionsbereich Trinkwasser (Nebengebäude)
- (2) Der Produktionsbereich Abwasser ist auf der Kläranlage Bernburg im Dröbelschen Busch untergebracht.
- (3) Die Kläranlagen sind dezentral zu steuern und von der Zentralkläranlage Bernburg aus zu überwachen. Die Kläranlagen Gröna, Kreisverkehrsgesellschaft, Könnern und Edlau sind beaufsichtigungsfrei zu fahren und durch regelmäßige Inspektionen zu betreuen.
- (4) Für die Fahrzeugausstattung der Produktionsbereiche, Arbeitsplatzausstattung und EDV-Ausstattung ist bis 30.04.2003 ein gesondertes Konzept zu erstellen.

- (5) Das Generalschlüsselsystem und Bereitschaftssystem des Wasserverbandes „Saaleaue“ ist schrittweise bis 31.12.2004 im gesamten Verbandsgebiet umzusetzen.

§ 8 Präsenz an den ehemaligen Standorten des ATZV Könnern

Im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Könnern wird in den Räumen der Stadtverwaltung nach Bedarf eine Außenstelle eingerichtet. Diese Außenstelle öffnet dienstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 9 Verfahren der Verbandsgründung

- (1) Die Verbandsversammlungen des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern und des Wasserverbandes „Saaleaue“ empfehlen ihren Mitgliedern, dem vorgelegten Vertrag zur Neubildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden und der vorgelegten Verbandssatzung zuzustimmen und beauftragen die Geschäftsführer, diese RA Dr. Klausung zur rechtlichen Überarbeitung zuzuleiten.
Die Geschäftsführer sind berechtigt, Änderungen am Inhalt des Vertrages und der Satzung auf Anraten des Rechtsanwaltes vorzunehmen, solange nicht Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe berührt sind.
T: 16.08.2002
- (2) Die Geschäftsführer übergeben den Mitgliedsgemeinden den Fusionsvertrag und die Verbandssatzung zur einheitlichen Beschlussfassung.
T: 13.09.2002
- (3) Die Mitgliedsgemeinden übergeben den Verbänden die Beschlüsse zur Fusion und zur Verbandssatzung.
T: 16.10.2002
- (4) Die Verbandsversammlungen des ATZV Könnern und des Wasserverbandes „Saaleaue“ beschließen die Fusion.
T: Oktober 2002
- (5) Die beschlossene Verbandssatzung ist dem Regierungspräsidium Dessau zur Genehmigung vorzulegen.
T: 01.11.2002
- (6) Das Regierungspräsidium veröffentlicht in seinem Amtsblatt die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, die Genehmigung der Verbandssatzung und den Fusionsvertrag.
T: 31.12.2002

§ 10 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die Partner vereinbaren für diesen Fall, dass die unwirksam gewordenen Passagen durch eine wirksame Fassung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommen.

§ 12 Inkrafttreten/Verteiler

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterschrift durch die Verbandsvorsitzenden der Vertragsparteien in Kraft.
- (2) Die Neugründung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ ist abgeschlossen, wenn die Verbandssatzung, ihre Genehmigung sowie der Fusionsvertrag durch das Regierungspräsidium Dessau im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau und durch die beteiligten Verbände, entsprechend den Bekanntmachungsregelungen in ihren Verbandssatzungen, bekannt gemacht wurden.
- (3) Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Ein Exemplar ist für die

Gründungsdokumentation bestimmt.

Bernburg, 18.11.2002

Ort, Datum



Klaus-Dieter Lemmich
Klaus-Dieter Lemmich, Vorstandsvorsitzender
Abwasser- und Trinkwasserzweckverband
Könnern

Bernburg, 18.11.2002

Ort, Datum



Detlef Mannich
Detlef Mannich, Vorstandsvorsitzender
Wasserverband "Saaleaue"

Anlagen

- Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“
- Anlage 3: Zusammenstellung des zu übernehmenden Personals und Organigramm
- Anlage 4: Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Vertrag
zur Neubildung eines Zweckverbandes
aus bestehenden Zweckverbänden
Blatt 9/11

Anlage 1

zum Vertrag zur Neubildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden

Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner per 31.12.2001	Stimme(n)
1	Aderstedt	552	2
2	Alsleben (Saale)	2.899	6
3	Baalberge	1.482	3
4	Beesenlaublingen	1.616	4
5	Belleben	1.003	3
6	Cörmigk	582	2
7	Domnitz	818	2
8	Edlau	554	2
9	Gerbitz	692	2
10	Gerlebogk	399	1
11	Golbitz	230	1
12	Gröna	610	2
13	Ilberstedt	1.290	3
14	Könnern	4.079	9
15	Latdorf	784	2
16	Lebendorf	1.055	3
17	Neugattersleben	978	2
18	Peißen	1.257	3
19	Plötzkau	1.596	4
20	Poley	682	2
21	Preußlitz	819	2
22	Rothenburg	1.031	3
23	Schackstedt	500	1
24	Strenznaundorf	440	1
25	Wiendorf	352	1
26	Zickeritz	227	1
27	Bernburg (Saale)	33.244	67
	Verbandsgebiet insg.	59.771	134

Quelle der Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 27.08.2002 und 07.10.2002)

Vertrag
zur Neubildung eines Zweckverbandes
aus bestehenden Zweckverbänden
Blatt 10/11

Anlage 2

zum Vertrag zur Neubildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden

Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"



Vertrag
zur Neubildung eines Zweckverbandes
aus bestehenden Zweckverbänden
Blatt 11/11

Anlage 3

zum Vertrag zur Neubildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden

Zusammenstellung des zu übernehmenden Personals/Organigramm

a) Zusammenstellung des zu übernehmenden Personals

Verg.Gr./Lohngr. BAT/BMT-G/O	Entgeltgruppe TV-V	Personal VWS (Personen)	Personal ATZV K (Personen)	Personal des neugebildeten (Personen)
IX 1Xa / 2.2a	3	3	0	3
VIII / 3-4a	4	1	0	1
VII / 5,5a	5	3	2	5
VIb / 6,6a	6	5	2	7
Vc / 7-8a	7	21	2	23
Vb / 9	8	2	2	4
IVb	9	7	1	8
IVa	10	4	0	4
III	11	4 (+1)*	0	4 (+1)*
II	12	1	1	2
Ib	13	0	0	0
Ia	14	0	0	0
I	15	1	0	1
Gesamtzahl (Personen)		52	10	62

b) geplante Personalabgänge

- kurzfristig bis 5 Jahre 6 Personen
 - davon keine Wiederbesetzung (KW) 3 Personen
- mittelfristig 6 bis 10 Jahre 8 Personen
 - davon keine Wiederbesetzung (KW) 5 Personen

c) Ausbildung

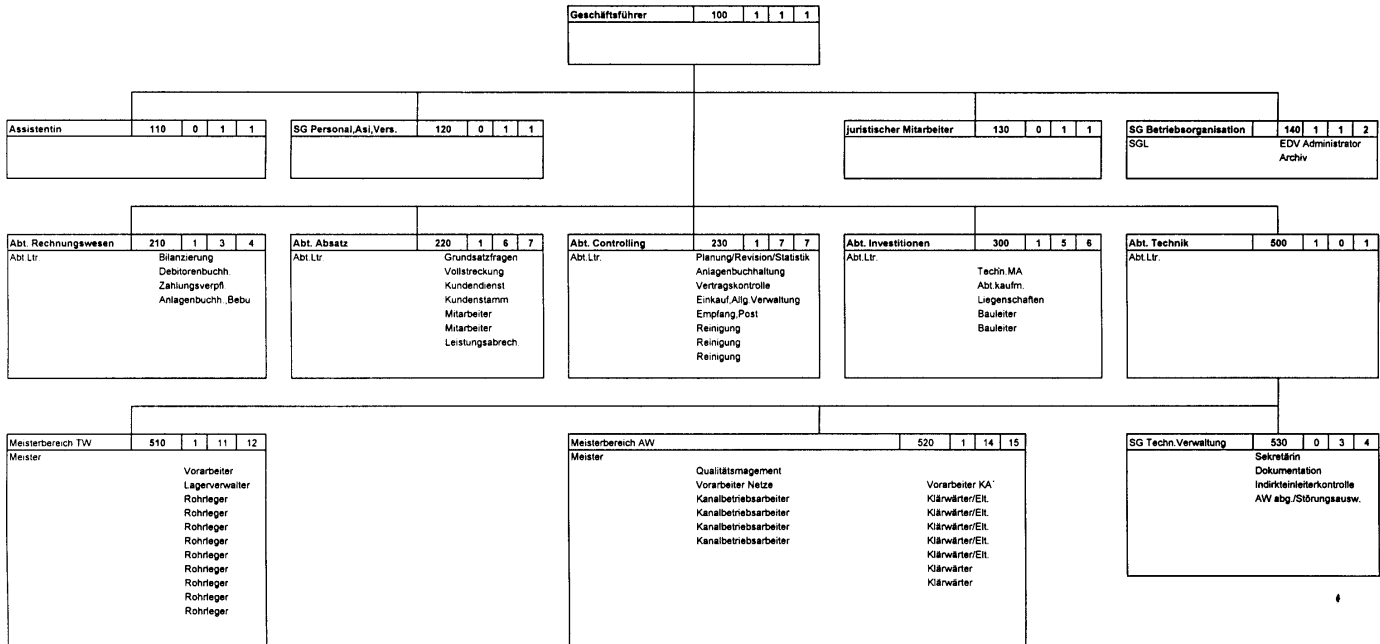
- ab 01.09.2002 1 Wirtschaftskaufmann
- ab 01.09.2003 (2004) 1 Wirtschaftskaufmann
- eventuell zusätzlich 1 Abwasser/Elt./Techn.

* bis zum 01.09.2002 noch nicht besetzt

Anlage 3

zum Vertrag zur Neubildung eines Zweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden

Organigramm



Strukturbezeich.	Struktur-Nr.	a	b	c
Benennung	Name	Tätigkeit		
d	Funktion			
Bemerkung				

a= Führungskräfte
b= Mitarbeiter
c= Planstellen

Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern
Wietschke 27
06420 Könnern
-vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden, Herrn Lemmrich-

Wasserverband „Saaleaue“
Köthensche Straße 54
06406 Bernburg
-vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden, Herrn Mannich-

Protokollnotiz zum Vertrag zwischen dem Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und dem Wasserverband „Saaleaue“ über die Neubildung des Zweckverbandes „Saale-Fuhne-Zieth“ aus bestehenden Zweckverbänden

- zu § 3 Fortgestaltung des Satzungsrechts
Während der Zeit der Vertragsverhandlungen und in der Zeit von Vertragsabschluß bis zum 31.12.2002 wird das Satzungsrecht fortentwickelt. Dieser Paragraph beinhaltet deshalb auch notwendiger Weise das Satzungsrecht, das die beteiligten Verbände bis zum 31.12.2002 bekannt machen werden.
- Auf Grund der Feststellung, daß der Abwasserverband Calbe nicht wirksam gegründet wurde, strebte das Land Sachsen-Anhalt den Zusammenschluß der Zweckverbände Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern, Abwasserzweckverband Fuhne, Abwasserzweckverband Ziethetal und Wasserverband „Saaleaue“ an.
Die Mitgliedsgemeinden der Verbände Fuhne und Ziethetal können dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Zieth“ bis

zum 31.12.2003 beitreten, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Diese sind insbesondere:

- von einem gemeinsamen Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse entsprechend Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. S. 446), geändert durch Gesetz vom 03.04.2001 (GVBl. S. 136)
- Erledigung aller Rechtsstreite zwischen Verbänden und ihren Mitgliedern
- wirksame Verbandsgründung oder Vorliegen einer von der Kommunalaufsicht bestätigten Vermögensauseinandersetzung
- Anerkennung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Zieth“.

Bernburg, 18.11.2002
Ort, Datum



Klaus-Dieter Lemmrich
Klaus-Dieter Lemmrich, Verbandsvorsitzender
Abwasser- und Trinkwasserzweckverband
Könnern

Bernburg, 18.11.2002
Ort, Datum



Detlef Mannich
Detlef Mannich, Verbandsvorsitzender
Wasserverband "Saaleaue"

Satzung Nr. 1/02**Verbandsatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“****Verbandsatzung (VS-WVS)****Inhaltsübersicht**

- § 1 Name, Sitz, Mitglieder
- § 2 Verbandsaufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Verbandsversammlung
- § 5 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 6 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 7 Amtszeit der Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 10 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses
- § 11 Verbandsvorsitzender
- § 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 15 Verbandsumlage und deren Bemessung
- § 16 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen
- § 17 Prüfung des Verbandes
- § 18 Beratende Ausschüsse
- § 19 Auflösung des Verbandes, Ausscheiden, Kündigung
- § 20 Aufbewahrung von Verbandsunterlagen, Einsicht
- § 21 Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern
- § 22 Öffentliche Bekanntmachung
- § 23 Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Satzung

Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 14 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2001 (GVBl. LSA S. 434), vereinbaren die Städte und Gemeinden (siehe Anlage 1) die folgende Verbandsatzung.

§ 1 Name, Sitz, Mitglieder

- (1) Der Wasserzweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7 GKG LSA und führt den Namen Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Bernburg (Saale), Landkreis Bernburg.
- (3) Mitglieder des Verbandes sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der dem Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ angehörenden Verbandsmitglieder (Anlage 2).
- (5) Der Zweckverband führt einen Dienstsiegel mit dem Schriftzug Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ und der Inschrift WVS.
- (6) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt Dienstherrnfähigkeit. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Verbandsaufgaben

- (1) Der Verband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 1. die Versorgung der Einwohner und sonstigen Verbraucher mit Trinkwasser in der Stadt Bernburg (Saale) und den Gemeinden Aderstedt, Baalberge, Cörmigk, Gerbitz, Gröna, Ilberstedt, Latdorf, Neugattersleben, Peißen, Plötzkau, Poley, Preußlitz,

2. die Schmutzwasserbeseitigung in allen Mitgliedsgemeinden,
3. die Niederschlagswasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden, ausgenommen der Gemeinde Domnitz.
Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehören insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen.
- (2) Das Recht und die Pflicht der beteiligten Gebietskörperschaften, die übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich des Satzungsrecht auszuüben, gehen auf den Zweckverband über. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sich an anderen Unternehmen beteiligen bzw. sich Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften auf Grund von Vereinbarungen, Liefer- bzw. Abnahmeverträgen zu versorgen oder zu entsorgen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (4) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszurichten.

§ 3 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Jede Mitgliedsgemeinde wählt ihren Vertreter in die Verbandsversammlung. Der Vertreter ist an die Beschlüsse des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes gebunden.
- (3) Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der an den Sitzungen teilnimmt, wenn das von ihm vertretene Mitglied verhindert ist.
- (4) Der Vertretungsauftrag an den gewählten Vertreter und Stellvertreter kann vom Verbandsmitglied jederzeit widerrufen werden. Gleichzeitig sind die neuen Vertreter bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (5) Stimmverteilung
 - a) Solange die Stadt Bernburg (Saale) mehr als 50 % der Einwohner im Verbandsgebiet hat, gilt folgende Regelung:
Jede Mitgliedsgemeinde, mit Ausnahme der Stadt Bernburg (Saale), hat je angefangene 500 Einwohner am 31.12. des Vorvorjahres 1 Stimme. Die Stadt Bernburg (Saale) hat so viele Stimmen wie die anderen zusammen.
 - b) Hat die Stadt Bernburg (Saale) am 31.12. des Vorvorjahres nicht mehr als 50 % der Einwohner des Verbandsgebietes, so hat jede Mitgliedsgemeinde je angefangene 500 Einwohner 1 Stimme.
 - c) Grundlage für die Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.
 - d) Per 01.01.2003 ist die Stimmverteilung wie folgt geregelt:

Aderstedt	2 Stimmen
Alsleben	6 Stimmen
Baalberge	3 Stimmen
Beesenlaublingen	4 Stimmen
Belleben	3 Stimmen
Bernburg (Saale)	67 Stimmen
Cörmigk	2 Stimmen
Domnitz	2 Stimmen
Edlau	2 Stimmen
Gerbitz	2 Stimmen
Gerlebogk	1 Stimme
Golbitz	1 Stimme

Gröna	2 Stimmen
Ilberstedt	3 Stimmen
Könnern	9 Stimmen
Latdorf	2 Stimmen
Lebendorf	3 Stimmen
Neugattersleben	2 Stimmen
Peißen	3 Stimmen
Plötzkau	4 Stimmen
Poley	2 Stimmen
Preußlitz	2 Stimmen
Rothenburg	3 Stimmen
Schackstedt	1 Stimme
Strenznaundorf	1 Stimme
Wiendorf	1 Stimme
Zickeritz	1 Stimme
Gesamt	134 Stimmen

- e) Die Stimmenverteilung ist bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das Folgejahr zu ermitteln und im Januar des Folgejahres im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg bekanntzumachen.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als Hauptorgan des Zweckverbandes beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit dies nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsvorsitzenden obliegt. Sie entscheidet über die durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung sowie der weiteren Satzungen, bzw. Ver- und Entsorgungstarife,
 2. die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens sowie die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 5. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 7. die Festsetzung der Verbandsumlage für die Verbandsmitglieder,
 8. Veräußerungen, Belastungen und den Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögenteilen, soweit ein Wert von 100.000,00 EUR überschritten wird. In diesem Sinn sind der Erwerb von Leitungsrechten und sonstigen Dienstbarkeiten zur Umsetzung der Ver- und Entsorgungskonzepte ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
 9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung (Streitwert über 100.000,00 EUR bzw. von grundsätzlicher Bedeutung),
 10. den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur kommunalen Zusammenarbeit sowie von sonstigen Verträgen, die für den Verband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind (Wert über 100.000,00 EUR p. a.),
 11. die Aufnahme von Krediten,
 12. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 EUR überschreiten und es sich nicht um durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelungen handelt,
 13. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
 14. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers.

- (3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Verbandsvorsitzenden.

§ 6 Einberufung und Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen.
Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen; sie kann im Einzelfall auf 1 Woche abgekürzt werden. Auf die gekürzte Frist ist in der Einladung hinzuweisen.
Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll ein Mal im Quartal einberufen werden. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsmitglieder, ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende stellt im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Tagesordnung auf. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind rechtzeitig (siehe § 22) bekannt zu machen. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner, insbesondere bei der Behandlung von Personalangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Kreditgeschäften und Vergabeneitscheidungen dies erfordern.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Stimmen und mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Der Verbandsvorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Verbandsversammlung zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweitenmal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen und Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen; Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen, in denen die Durchführung von Wahlen vorgesehen ist, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß.
- (5) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse nach § 14 GKG-LSA:
 - a) Änderung der Verbandssatzung,
 - b) Auflösung des Verbandes.
- (6) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und Tonträgeraufzeichnungen zu erstellen. Die Tonträgeraufzeichnungen sind bis zur Bestätigung der Ergebnisschrift beim Geschäftsführer aufzubewahren. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung
 2. die Namen der Teilnehmer
 3. die Tagesordnung
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
 5. das Ergebnis der Abstimmungen bzw. Wahlen.
Auf Verlangen des Verbandsvorsitzenden, des Geschäftsführers und jedes Mitglieds der Verbandsversammlung können deren Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Verbandsvorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Die Verbandsversammlung entscheidet in der folgenden Sit-

zung über Einwendungen gegen die Niederschrift.

- (7) Der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 7 Amtszeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung gehören der Verbandsversammlung so lange an, bis eine Mitgliedsgemeinde diese Entsendung widerruft.
- (2) Scheidet ein Mitglied oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, ist durch die Mitgliedsgemeinde gleichzeitig ein neuer Vertreter/Stellvertreter zu wählen.

§ 8 Verbandsausschuss

Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss.

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsitzenden als Ausschussvorsitzenden
 - b) 6 weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu bestimmen. Der Stellvertreter nimmt an den Ausschusssitzungen teil, wenn das von ihm vertretene Ausschussmitglied verhindert ist.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verbandsausschusses beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestimmung neuer Mitglieder durch die Verbandsversammlung im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus dem Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde aus, so rückt der gewählte Stellvertreter nach. Scheiden der Stellvertreter und das Ausschussmitglied aus, ist eine neue Bestimmung durch die Verbandsversammlung innerhalb von drei Monaten durchzuführen.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Abschließend entscheidet er über:
1. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 11-15,
 2. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung, dem ein Vermögenswert bis zu 100.000,00 EUR zu Grunde liegt und das nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt,
 3. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 5 Abs. 2 Nr. 12 der Satzung, das im Wert bis zu 100.000,00 EUR liegt und das nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung darstellt oder keine durch Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) festgelegte Billigkeitsregelung darstellt,
 4. Vergaben nach VOB, VOL und VOF, wenn der Wert im Wirtschaftsplan 99.999,99 EUR überschreitet bzw. wenn eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und den Wert von 25.000,00 EUR überschreitet.
- (2) Bei Rechtsgeschäften, die auf Grund einer förmlichen Ausschreibung zur Ausführung von Vorhaben nach VOB/VOL im Rahmen des Wirtschaftsplanes anstehen und bei denen die Gesamtkosten des Einzelvorhabens 250.000,00 EUR im Rahmen der Vergabe übersteigen, ist die Verbandsversammlung davon zu informieren.

§ 10 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann im Einzelfall auf 1 Woche abgekürzt werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbands-

ausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Verbandsausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (3) Der Verbandsausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. Nichtöffentlichkeit gilt für Fälle des § 6 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (5) Über Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften wie unter § 6 Abs. 6 anzufertigen.

§ 11 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband. Er ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Verbandsvorsitzenden im Amt. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus der Gemeindevertretung aus, so ist durch die Verbandsversammlung innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Für die Dauer gilt Abs. 2.
- (4) Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden beträgt bis zum 31.12.2006 zwei Jahre, ab 01.01.2007 vier Jahre. Der Verbandsvorsitzende bleibt nach Ende seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Verbandsvorsitzender gewählt wurde.
- (5) Die Verbandsversammlung beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die Verwaltung des Verbandes leitet.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist für die Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Vollzug verantwortlich. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verwaltung des Zweckverbandes. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:
1. Erlaß von Verwaltungsakten auf Grund der Gesetze und Satzungen
 2. Vereinbarungen mit Straßenbaulasträgern auf der Grundlage der abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen
 3. Festlegung des Wasserbezuges gegenüber der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH und der Midewa Wasserversorgung in Mitteldeutschland mbH im Rahmen der abgeschlossenen Verträge
 4. Beschaffungen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Betriebsführung unter Beachtung der Vergabeordnung des Verbandes
 5. Umschuldung von Krediten nach Ablauf der Zinsbindung
 6. Führung von Rechtsstreiten, soweit diesen nicht grundsätzliche Bedeutung zukommt bzw. der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR nicht überschreitet.

- (4) In dringenden Angelegenheiten der Verbandsversammlung, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verbandsversammlungssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorstandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung der Verbandsausschuss zuständig ist.
- (5) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende regelt die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern in den Entgeltgruppen 1-10 im Rahmen des Stellenplanes.
- (7) Der Vorstandsvorsitzende entscheidet über Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einem Wert von 99.999,99 EUR, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan enthalten ist bzw. bis 25.000,00 EUR, wenn die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist.

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung.

§ 14 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 15 Verbandsumlage und deren Bemessung

- (1) Aufwendungen des Verbandes, die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem KAG-LSA oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, nicht durch spezielle Entgelte gedeckt werden, werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt und im Wirtschaftsplan des Verbandes festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Umlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt und bis zum 30.09. des Vorjahres jedem Verbandsmitglied für seine Haushaltsplanung vorab bekannt gegeben.
- (3) Die Umlageanteile werden wie folgt berechnet:
1. gesetzliche oder satzungsmäßige Stundungsansprüche sowie unter Pkt. 2 und Pkt. 3 nicht geregelte Fälle entsprechend der Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Anlage,
 2. Aufwendungen der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung entsprechend der verkauften Trinkwassermenge des Vorjahres für die jeweilige öffentliche Anlage,
 3. Aufwendungen der Niederschlagsentwässerung nach dem Verhältnis der angeschlossenen Flächen am 31.12. des Vorjahres in Bezug auf die Grundstückseigentümer bzw. Länge der kanalisierten Straßen in Bezug auf die Gemeinden hinsichtlich der Aufwendungen für die Straßenentwässerung für die jeweilige öffentliche Anlage.
 4. Umlageanteile, die nicht unter Pkt. 1 bis 3 fallen, werden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder zu der gesamten Einwohnerzahl im Verbandsgebiet umgelegt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt des Landes Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.
- (4) Die im Wirtschaftsplan festgesetzte Umlage wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 16 Satzungen, Geschäftsbedingungen, Entgeltverordnungen
Der Verband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich rechtliche oder privatrechtliche Entgelte. Er erlässt die dafür erforderlichen Satzungen bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen und Preisregelungen.

§ 17 Prüfung des Verbandes

Der Zweckverband unterliegt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bernburg.

§ 18 Beratende Ausschüsse

- (1) Auf Grund der historischen Entwicklung, die zu der Verbandsbildung des neuen Verbandes geführt hat, ist zur Steuerung der Investitionsvorhaben für die territoriale Entwicklung in den ehemaligen Verbandsgebieten die Bildung von 2 beratenden Ausschüssen vorgesehen (Ausschuss Saaleaue, Ausschuss Könnern).
- (2) Jedes Verbandsmitglied (Stadt/Gemeinde) der ehemaligen Verbände entsendet je einen Vertreter mit je einer Stimme in diesen Ausschuss. Der Ausschussvorsitzende bzw. sein Stellvertreter dieses beratenden Ausschusses ist ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes. Die Verbandsversammlung bestimmt widerruflich je einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für diese beratenden Ausschüsse aus ihrer Mitte. Jedes Mitglied des Ausschusses hat eine Stimme.
- (3) Diese territorialen Ausschüsse beraten insbesondere über
- Ver- und Entsorgungskonzepte
 - den zeitlichen Bauablauf von Investvorhaben
 - die Gebührenhöhe (Entgelte und Beiträge, Kostenerstattungen) in ihren ehemaligen Verbandsgebieten. Sie erarbeiten Entscheidungsvorschläge bzw. Beschlussempfehlungen für den Verbandsausschuss bzw. die Verbandsversammlung.
- (4) Die Beratungen der territorialen Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich, die Einladung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. Für die Beschlussempfehlung gilt § 6 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Verbandes, Ausscheiden, Kündigung

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist.
- (2) Der Beschluss nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung aller Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung zu wählende Liquidatoren. Das Vermögen und die Schulden werden in einem Auseinandersetzungsvertrag geregelt. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb von sechs Monaten (ab Datum der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes) über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.
- (5) Das vorhandene Personal wird nach Einwohnern von den Trägern des Zweckverbandes übernommen, sofern nicht andere Träger der Wasserversorgung und/oder Abwasserentsorgung das vorhandene Personal übernehmen. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt. Diese Regelung tritt auch ein, für den Fall, dass die Aufgabe

des Verbandes durch Änderung der Satzung derart geändert wird, dass die Bediensteten nicht mehr verwendbar sind.

- (6) Etwaige Versorgungslasten, die sich im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einzelner Mitgliedsgemeinden aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse und der Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes hierbei ergeben, werden nach dem Verhältnis der Einwohner auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
- (7) Eine Mitgliedsgemeinde kann die Mitgliedschaft im Verband aus wichtigem Grund jederzeit kündigen. Das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde durch Kündigung aus wichtigem Grund bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 20 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen, Einsicht

Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher und Schriften des aufgelösten Verbandes bei der Kommunalaufsichtsbehörde verwahrt.

§ 21 Aufnahme von weiteren Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und amtlichen Mitteilungen des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt–, im Schaukasten der Gemeinde Domnitz (vor dem Gebäude der Agrofarm Domnitz e. G. in der Dalenaer Straße 12) und im Schaukasten der Gemeinde Rothenburg (in der Friedensstraße zwischen Haus Nr. 7 und der Filiale der Kreissparkasse gegenüber der Einmündung der Straße Am Kindergarten) bekannt gemacht, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.
- (2) Sitzungen der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses sind mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt–, im Schaukasten der Gemeinde Domnitz (vor dem Gebäude der Agrofarm Domnitz e. G. in der Dalenaer Straße 12) und im Schaukasten der Gemeinde Rothenburg (in der Friedensstraße zwischen Haus Nr. 7 und der Filiale der Kreissparkasse gegenüber der Einmündung der Straße Am Kindergarten) bekannt zu machen.
- (3) Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (BGBl. I S. 1206). Das Schriftstück, das öffentlich zugestellt werden soll, oder die Benachrichtigung darüber wird im Schaukasten der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg, rechts neben dem Eingang, ausgehängt.
- (4) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese Bekanntmachung gemäß Abs. 1 durch Auslegung im Sekretariat der Geschäftsstelle des Verbandes in 06406 Bernburg, Köthensche Straße 54, ersetzt werden.

Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt–, im Schaukasten der Gemeinde Domnitz (vor dem Gebäude der Agrofarm Domnitz e. G. in der Dalenaer Straße 12) und im Schaukasten der Gemeinde Rothenburg (in der Friedens-

straße zwischen Haus Nr. 7 und der Filiale der Kreissparkasse gegenüber der Einmündung der Straße Am Kindergarten) hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (5) Den Bürgern wird die Möglichkeit gegeben, die Amtsblätter im Sekretariat des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“, Köthensche Straße 54, 06406 Bernburg, einzusehen. Zudem kann das Amtsblatt für den Landkreis Bernburg -Amtliches Verkündungsblatt- im Sachgebiet Kreistags- und Öffentlichkeitsangelegenheiten des Landkreises Bernburg eingesehen werden.
- (6) Die gedruckten Exemplare Amtsblatt für den Landkreis Bernburg –Amtliches Verkündungsblatt– können im Sachgebiet Kreistags- und Öffentlichkeitsangelegenheiten des Landkreises Bernburg gegen Gebühr lt. Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Bernburg käuflich erworben werden.
- (7) Als Tag der Bekanntmachung gilt das letzte Datum der Veröffentlichung der Satzungen oder amtlichen Mitteilungen in den genannten Amtsblättern.
- (8) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Dessau.

§ 23 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräfttreten der Satzung

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der Bekanntmachung des Vertrages über die Neubildung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ aus bestehenden Zweckverbänden durch die Kommunalaufsichtsbehörde, frühestens am 01.01.2003, in Kraft.

Außerkräfttreten: entfällt

Bernburg, 06. Dez. 2002

gez. Detlef Mannich, amt. Verbandsvorsitzender Siegel
Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“

Anlage 1: Mitglieder des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Anlage 2: Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“

Anlage 1

zur Satzung Nr. 1/02 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen" (VS-WVS)

Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethen"

lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohner per 31.12.2001	Stimme(n)
1	Aderstedt	552	2
2	Alsleben (Saale)	2.899	6
3	Baalberge	1.482	3
4	Beesenlaublingen	1.616	4
5	Belleben	1.003	3
6	Cörmigk	582	2
7	Domnitz	818	2
8	Edlau	554	2
9	Gerbitz	692	2
10	Gerlebogk	399	1
11	Golbitz	230	1
12	Gröna	610	2

13	Ilberstedt	1.290	3
14	Könnern	4.079	9
15	Latdorf	784	2
16	Lebendorf	1.055	3
17	Neugattersleben	978	2
18	Peißen	1.257	3
19	Plötzkau	1.596	4
20	Poley	682	2
21	Preußlitz	819	2
22	Rothenburg	1.031	3
23	Schackstedt	500	1
24	Strenznaundorf	440	1
25	Wiendorf	352	1
26	Zickeritz	227	1
27	Bernburg (Saale)	33.244	67
	Verbandsgebiet insg.	59.771	134

Quelle der Einwohnerzahlen: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (Schreiben vom 27.08.2002 und 07.10.2002)

Anlage 1

zur Satzung Nr. 1/02 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" (VS-WVS)

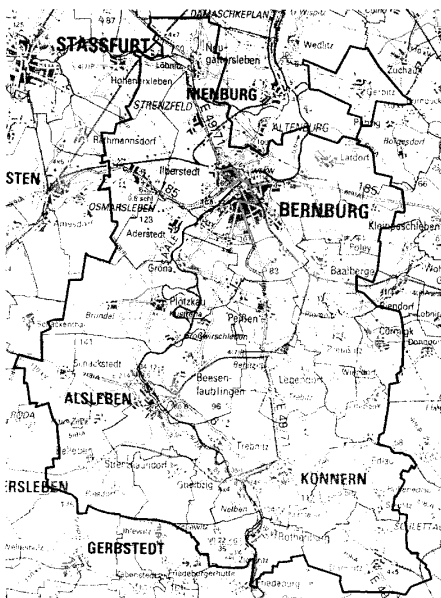
Mitglieder des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"

ehem. ATZV Könnern	Einwohner per 31.12.2000	ehem. Wasserverband "Saaleaue"	Einwohner per 31.12.2000	Gesamt
Aisleben	2.920	Aderstedt	552	
Beesenlaublingen	1.621	Baalberge	1.464	
Belleben	1.013	Bernburg (Saale)	33.825	
Domnitz	826	Cörmigk	601	
Edlau	554	Gerbitz	699	
Gerlebogk	398	Gröna	621	
Golbitz	229	Ilberstedt	1.285	
Könnern	4.108	Latdorf	794	
Lebendorf	1.049	Neugattersleben	1.003	
Rothenburg	1.064	Peißen	1.275	
Schackstedt	502	Plötzkau	1.632	
Strenznaundorf	440	Poley	672	
Wiendorf	366	Preußlitz	860	
Zickeritz	233			
Gemeinden	14		13	
Einwohner	15.323		45.283	60.606

Anlage 2

zur Satzung Nr. 1/02 Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé" (VS-WVS)

Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes "Saale-Fuhne-Ziethé"



Gründung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“

Hier: Kommunalaufsichtliche Genehmigung

Auf den Antrag vom 19. November 2002 ergeht folgende Entscheidung:

Die Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ wird genehmigt.

Begründung:

Der Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern stimmte in der Verbandsversammlung vom 30. Oktober 2002 dem Zusammenschluss mit dem Wasserverband „Saaleaue“ zu. Der Beschluss Nr. 47.02/10.2002 umfasste den Vertrag zur Neubildung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ aus dem bestehenden Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und dem Wasserverband „Saaleaue“ (Fusionsvertrag) und die Verbandssatzung.

Der Wasserverband „Saaleaue“ stimmte in der Verbandsversammlung vom 18. November 2002 dem Zusammenschluss mit dem Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern zu. Auch dieser Beschluss (Nr. 76.02) umfasste den Vertrag zur Neubildung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ aus dem bestehenden Abwasser- und Trinkwasserzweckverband Könnern und dem Wasserverband „Saaleaue“ (Fusionsvertrag) und die Verbandssatzung.

Am 19. November 2002 wurde die Verbandssatzung dem Regierungspräsidium Dessau zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 8 Abs. 4 GKG-LSA bedarf die zur Bildung eines Zweckverbandes zwischen den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist nach dieser Vorschrift zu erteilen, wenn die Bildung des Zweckverbandes zulässig ist, die Verbandssatzung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Aufgaben nicht wirtschaftlicher von einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft oder im Rahmen einer Zweckvereinbarung wahrgenommen werden können.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 GKG-LSA i.V.m. dem Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. September 2002, Az.: 31.13-10050, das Regierungspräsidium Dessau.

Die Fusion des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern und des Wasserverbandes „Saaleaue“ zum Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ ist nach §§ 157 Abs. 1, Abs. 4 i.V.m. 157 b Abs. 1 WG LSA zulässig.

Die Verbandsversammlungen des Abwasser- und Trinkwasserzweckverbandes Könnern und des Wasserverbandes „Saaleaue“ haben mit den vorbezeichneten Beschlüssen übereinstimmend die Fusion zum Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethé“ beschlossen.

Die von den zuständigen Organen beschlossene und unterzeichnete Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethé“ entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Dessau, Kühnauer Str. 161 in 06846 Dessau einzulegen.

Riechers
Regierungsvizepräsident

GEMEINDE PLÖTZ

VGem "Nördlicher Saalkreis" Meldebehörde, Bevölkerungsstatistik der Gemeinde Plötz zum 31.12.02

(Art der Statistik: Lebensbaum, Staatsangehörigkeit: alle,
Art der Wohnanschrift: Hauptwohnung)

<u>Jahrgang</u>	<u>Männer</u>	<u>Frauen</u>	<u>Gesamt</u>
1908 - 1941	58	100	158
1942 - 1983	260	212	472
1984 - 2002	69	78	147
Summe	387	390	777

GEMEINDE NAUENDORF

Bürgerinformation

Die Fertigstellung der Friedhofskapelle in Merbitz verzögert sich aufgrund derzeit festgestellter statischer Probleme, welche durch das Statikbüro Veith und Partner GbR abzuklären sind.

Klecar
Verwaltungsamtsleiterin

Gemeinde Nauendorf Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates Nauendorf

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn die Zahl der Gemeinderäte aus weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken ist.

In der Gemeinde Nauendorf ist die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates auf 7 herabgesunken. Ein Nachrücken von nächstfestgestellten Bewerbern in den Gemeinderat ist aufgrund fehlender Kandidaten nicht mehr möglich. Damit ist die Zahl der Gemeinderäte auf weniger als zwei Drittel der gemäß § 36 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Anzahl von 12 herabgesunken und eine Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Voraussetzungen nach § 41 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt und mit Datum vom 21.02.2003 (AZ: L/E/151121-33/th) verfügt, dass die Ergänzungswahl am 11. Mai 2003 durchzuführen ist.

gez. Wallstein
Bürgermeister

Gemeinde Nauendorf Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nauendorf hat in seiner Sitzung am 19.02.2003 gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Frau Antje Klecar zur Gemeindegewahlleiterin
Frau Angela Löser zur Stellvertreterin der Gemeindegewahlleiterin für die am 11. Mai 2003 stattfindende Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates Nauendorf berufen.

Die Postanschrift lautet:
Gemeinde Nauendorf
c./o. Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“
- Gemeindegewahlleiterin bzw. Stellvertreter des
Gemeindegewahlleiters -
Institut 2a
06193 Nauendorf OT Merbitz

Die Gemeindegewahlleiterin ist persönlich unter der Anschrift Markt 1 in 06193 Löbejün sowie telefonisch unter der Rufnummer 034603/ 75720 zu erreichen. Ihre Stellvertreterin ist persönlich in der Gemeindeverwaltung Nauendorf, Institut 2a in 06193 Nauendorf OT Merbitz sowie unter der Rufnummer 034603/ 20326 telefonisch zu erreichen.

Nauendorf, den 20.02.2003
gez. Wallstein
Bürgermeister

Gemeinde Nauendorf Die Gemeindegewahlleiterin

Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates Nauendorf

Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin vom 20.02.2003 Zusammensetzung des Gemeindegewahlausschusses

Gemäß § 4 Abs. 4 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass in den Wahlausschuss für die am 11.05.2003 stattfindende Ergänzungswahl aufgrund § 4 Abs. 5 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt folgende Bürger als Beisitzer berufen wurden:

<u>als Vorsitzender</u>	<u>als stellvertretender Vorsitzender</u>
Hillmer, Wolf-Henning	Ottlie, Rudi
Neue Siedlung 8a	Neue Siedlung 12a
06193 Nauendorf OT Merbitz	06193 Nauendorf OT Merbitz
<u>als Beisitzer</u>	<u>als Beisitzer</u>
Frau Sigrid Köhler	Frau Christel Werner
Dorfstr. 31	Hauptstr. 2
06193 Nauendorf OT Priester	06193 Nauendorf
Frau Runa Repert	Frau Annett Zorn
Am Sportplatz 28	Roßstr. 3
06193 Nauendorf	06193 Nauendorf

Frau Giesela Buske Frau Angela Löser
 Dorfstr. 12 Dorfstr. 26
 06193 Nauendorf OT Priester 06193 Nauendorf OT Priester

gez. Klecar
 Gemeindegewahlleiterin

**Gemeinde Nauendorf
 Die Gemeindegewahlleiterin**

**Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates
 Nauendorf**

**Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin vom
 20.02.2003**

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 38 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt und § 49 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird nach Verfügung der Kommunalaufsicht hiermit bekannt gemacht:

1. Die Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates der Gemeinde Nauendorf findet am **Sonntag, den 11. Mai 2003** statt.
2. Als Wahlzeit wurde seitens des Gemeinderates die Zeit von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr** festgesetzt.
3. Der Gemeinderat Nauendorf beschloss, für die Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates Nauendorf am 11. Mai 2003 das Gemeindegebiet in **einen Wahlbezirk** einzuteilen.
4. Als Standort des Wahllokals wurde folgende kommunale Räumlichkeit bestimmt:
Aula der Grundschule Nauendorf; Am Sportzentrum 2 in 06193 Nauendorf

gez. Klecar
 Gemeindegewahlleiterin

**Gemeinde Nauendorf
 Die Gemeindegewahlleiterin**

**Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates
 Nauendorf**

**Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin vom
 20.02.2003**

**zur Einreichung und Inhalt von Wahlvorschlägen für die
 Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates
 Nauendorf am 11.05.2003**

Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl können gemäß § 21 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt von Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die im Wahlgebiet vorhandenen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber werden hiermit gemäß § 29 Abs. 2 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahl von Mitgliedern des Gemeinderates Nauendorf am 11.05.2003 aufgefordert.

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen sowie die Bewerbungen von Einzelbewerbern mit den dazugehörigen Unterstützungsunterschriften sind bei der Gemeindegewahlleiterin unter der Postanschrift

**Gemeinde Nauendorf
 c./o. Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“
 - Gemeindegewahlleiterin bzw. Stellvertreter des
 Gemeindegewahlleiters -
 Institut 2a
 06193 Nauendorf OT Merbitz**

oder

persönlich unter der Anschrift Markt 1 in 06193 Löbejün
 einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 21 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt **am 07.04.2003 um 18:00 Uhr.**

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf § 21 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 30 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind in der

**Verwaltungsgemeinschaft „Nördlicher Saalkreis“
 Haupt- und Ordnungsamt
 Frau Klecar
 Markt 1
 06193 Löbejün**

erhältlich.

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Nauendorf zu den am 11.05.2003 stattfindenden Ergänzungswahlen vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit über die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber gem. § 21 Abs.4 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 36 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt informiert. Somit können Parteien und Wählergruppen der Gemeinde Nauendorf 17 Wahlbewerber je Liste aufstellen.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10, Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt für Bewerber für die Ergänzungswahl der Gemeinde Nauendorf:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Partei des Demokratischen Sozialismus	(PDS)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(F.D.P.)

Gleichzeitig wird hiermit den Einzelbewerbern die Anzahl der notwendigen Unterschriften zur Einreichung ihres Wahlvorschlages gem. § 21 Abs. 9 KWG- LSA für die Wahl zum Gemeinderat angezeigt. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Nauendorf muss von mindestens 1 % der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

gez. Klecar
 Gemeindegewahlleiterin

NICHTAMTLICHER TEIL

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG

STADT LÖBEJÜN

am 01.03.	Lieselotte Köppe	zum 75. Geburtstag
am 01.03.	Hellmut Scherf	zum 75. Geburtstag
am 02.03.	Ruth Haring	zum 77. Geburtstag
am 02.03.	Otto Thiele	zum 70. Geburtstag
am 03.03.	Lothar König	zum 71. Geburtstag
am 03.03.	Helga Winterfeld	zum 64. Geburtstag
am 04.03.	Gerda Beutlich	zum 72. Geburtstag
am 04.03.	Elli Bretschneider	zum 77. Geburtstag
am 04.03.	Brigitte Danneil	zum 65. Geburtstag
am 04.03.	Ursula Frühauf	zum 68. Geburtstag
am 04.03.	Elli Müller	zum 68. Geburtstag
am 05.03.	Elfriede Blume	zum 67. Geburtstag
am 05.03.	Anna Henze	zum 80. Geburtstag
am 05.03.	Kurt Jakob	zum 74. Geburtstag
am 06.03.	Horst Grune	zum 67. Geburtstag
am 06.03.	Herbert Kautzsch	zum 70. Geburtstag
am 06.03.	Irma Richter	zum 65. Geburtstag
am 07.03.	Ute Renneberg	zum 60. Geburtstag
am 07.03.	Hannelore Schneider	zum 61. Geburtstag
am 08.03.	Dora Föllner	zum 72. Geburtstag
am 09.03.	Lisa Decker	zum 82. Geburtstag
am 09.03.	Anneliese Parpart	zum 77. Geburtstag
am 10.03.	Franz Porsche	zum 72. Geburtstag
am 10.03.	Julius Richter	zum 87. Geburtstag
am 10.03.	Irmgard Voßeler	zum 80. Geburtstag
am 11.03.	Dora Lehmann	zum 91. Geburtstag
am 11.03.	Erich Nagel	zum 67. Geburtstag
am 12.03.	Emmi Funke	zum 75. Geburtstag
am 12.03.	Philomena Meininger	zum 88. Geburtstag
am 14.03.	Else Stahl	zum 91. Geburtstag
am 14.03.	Maria Tornau	zum 81. Geburtstag
am 15.03.	Brigitte Graul	zum 69. Geburtstag
am 16.03.	Eva Bartz	zum 79. Geburtstag
am 17.03.	Ingeburg Grune	zum 63. Geburtstag
am 17.03.	Ursula Wötzel	zum 65. Geburtstag
am 18.03.	Renate Krause	zum 61. Geburtstag
am 18.03.	Hellmuth Schmidt	zum 77. Geburtstag
am 18.03.	Franz Springer	zum 77. Geburtstag
am 19.03.	Walter Berger	zum 69. Geburtstag
am 19.03.	Magdalene Küttner	zum 91. Geburtstag
am 20.03.	Anni Richter	zum 79. Geburtstag
am 20.03.	Helga Rönnebeck	zum 63. Geburtstag
am 20.03.	Ruth Valdix	zum 67. Geburtstag
am 21.03.	Anneliese Franke	zum 66. Geburtstag
am 21.03.	Margarete Peterka	zum 75. Geburtstag
am 22.03.	Erhard Reibetanz	zum 74. Geburtstag
am 22.03.	Edeltraud Schuchardt	zum 60. Geburtstag
am 23.03.	Renate Fiedler	zum 60. Geburtstag
am 23.03.	Helene Lukas	zum 67. Geburtstag
am 23.03.	Hans Madl	zum 74. Geburtstag
am 23.03.	Otto Scholz	zum 73. Geburtstag
am 25.03.	Herbert Kniestedt	zum 76. Geburtstag
am 26.03.	Edeltraud Jung	zum 69. Geburtstag
am 26.03.	Anna Keil	zum 70. Geburtstag
am 28.03.	Isolde Madl	zum 71. Geburtstag
am 30.03.	Dr. Richard Engler	zum 70. Geburtstag
am 30.03.	Johanna Merker	zum 64. Geburtstag
am 30.03.	Elfriede Tauer	zum 82. Geburtstag
am 31.03.	Irmgard Mädchen	zum 68. Geburtstag
am 31.03.	Richard Queißer	zum 91. Geburtstag
am 31.03.	Margarete Tittel	zum 70. Geburtstag

GEMEINDE DOMNITZ

am 01.03.	Christa Klammer	zum 75. Geburtstag
am 03.03.	Anneliese Bukowski	zum 74. Geburtstag
am 04.03.	Wilhelm Wolski	zum 80. Geburtstag

am 05.03.	Elisabeth Dobberstein	zum 75. Geburtstag
am 06.03.	Ilse Bieler	zum 78. Geburtstag
am 08.03.	Waldina Malsch	zum 72. Geburtstag
am 11.03.	Erika Wiedecke	zum 64. Geburtstag
am 12.03.	Rudi Fritsche	zum 65. Geburtstag
am 14.03.	Marie Pietzuch	zum 88. Geburtstag
am 19.03.	Rita Börstler	zum 60. Geburtstag
am 19.03.	Marta Kaiser	zum 81. Geburtstag
am 20.03.	Renate Thiel	zum 63. Geburtstag
am 22.03.	Karl-Heinz Sorschke	zum 70. Geburtstag
am 22.03.	Ursula Sterzinger	zum 74. Geburtstag
am 24.03.	Siegfried Lawrenz	zum 66. Geburtstag
am 25.03.	Edith Windgassen	zum 67. Geburtstag
am 26.03.	Ella Deckert	zum 74. Geburtstag
am 27.03.	Waltraud Reisenauer	zum 63. Geburtstag
am 28.03.	Monika Böhr	zum 61. Geburtstag
am 29.03.	Volkmar Ahrens	zum 74. Geburtstag
am 29.03.	Edith Schippel	zum 80. Geburtstag

GEMEINDE PLÖTZ

am 01.03.	Horst Eschke	zum 60. Geburtstag
am 02.03.	Emma Hauenstein	zum 67. Geburtstag
am 03.03.	Erich Müller	zum 70. Geburtstag
am 04.03.	Margarete Hilse	zum 82. Geburtstag
am 05.03.	Dieter Kirchhoff	zum 64. Geburtstag
am 06.03.	Ingrid Mahnert	zum 61. Geburtstag
am 07.03.	Gertrude Reiche	zum 63. Geburtstag
am 10.03.	Anneliese Böttcher	zum 81. Geburtstag
am 10.03.	Otto Miedlich	zum 78. Geburtstag
am 12.03.	Johannes Holetschka	zum 71. Geburtstag
am 12.03.	Ursula Kittler	zum 78. Geburtstag
am 13.03.	Elfriede Brinkmann	zum 78. Geburtstag
am 18.03.	Siglinde Chrost	zum 63. Geburtstag
am 18.03.	Gertrud Kirchhoff	zum 65. Geburtstag
am 21.03.	Klaus Keller	zum 68. Geburtstag
am 23.03.	Hanna Nadolny	zum 65. Geburtstag
am 23.03.	Elfriede Schmidt	zum 81. Geburtstag
am 23.03.	Brigitte Weyland	zum 63. Geburtstag
am 26.03.	Elma Richtscheid	zum 60. Geburtstag
am 27.03.	Siegfried Küster	zum 65. Geburtstag
am 27.03.	Linda Renneberg	zum 62. Geburtstag
am 27.03.	Erhard Wenzek	zum 74. Geburtstag
am 28.03.	Horst Eigenwillig	zum 63. Geburtstag

GEMEINDE NAUENDORF

am 01.03.	Martha Große	zum 79. Geburtstag
am 01.03.	Martha Staschok	zum 83. Geburtstag
am 02.03.	Rudi Ehrh	zum 71. Geburtstag
am 02.03.	Lotte Schumann	zum 81. Geburtstag
am 02.03.	Joachim Thurow	zum 67. Geburtstag
am 04.03.	Gerda Kutscher	zum 74. Geburtstag
am 08.03.	Helmut Dohndorf	zum 78. Geburtstag
am 10.03.	Horst Bier	zum 72. Geburtstag
am 11.03.	Christa Suske	zum 67. Geburtstag
am 14.03.	Wolfgang Schmidt	zum 65. Geburtstag
am 19.03.	Elisabeth Olm	zum 74. Geburtstag
am 20.03.	Elisabeth Beilschmidt	zum 83. Geburtstag
am 20.03.	Irmgard Hoch	zum 79. Geburtstag
am 21.03.	Edeltraut Ritter	zum 71. Geburtstag
am 22.03.	Annemarie Schmidt	zum 63. Geburtstag
am 28.03.	Anneliese Gänssicke	zum 66. Geburtstag
am 29.03.	Marlies Marburg	zum 66. Geburtstag
am 29.03.	Rudolf Stechan	zum 82. Geburtstag

Die Veröffentlichung erfolgt ohne Gewähr. Für nicht, nicht gewünschte oder falsch aufgeführte Namen entschuldigen wir uns im Voraus. Wenn Sie keine Veröffentlichung wünschen, teilen Sie dies bitte unserer Einwohnermeldestelle mit.

KIRCHENNACHRICHTEN

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDEN

Wie auch immer man zur biblischen Schöpfungsgeschichte steht, ob man sie wörtlich versteht oder ob man sie als eine sinnbildliche Erzählung betrachtet – vor einer Tatsache kann sich keine Betrachtungsweise verschließen. Von den ersten Tagen der Menschheit an hat diese Menschheit sich die Erde in der ein oder anderen Weise Untertan gemacht, so eben, wie es im biblischen Schöpfungsbericht Gottes Auftrag an die Menschen ist.

Die einen lesen aus dem „Untertan machen“ den Freibrief für die Ausbeutung der Welt heraus, die anderen lesen darin, vorsichtiger interpretierend, zwar die Nutzung aber nicht die Ausnutzung der Natur.

Die Flutereignisse liegen wenige Monate zurück, manch einen hat es im letzten halben Jahr gleich zweimal getroffen und wir wissen spätestens seit den Bildern der letzten Monate, welche Gewalt auch die Natur in unseren Breitengraden hat. Da braucht es nicht erst den Blick zu den Vulkanen dieser Erde, nicht den Blick nach Südostasien und wohin auch immer.

Die Welt hat, in ihrer von der UN geleiteten Weise, den 22. März zum Weltwassertag erklärt. Wenn so ein Tag nicht verstreichen soll als einer der vielen Gedenktage, die an uns spurlos vorübergehen, die in unserer vermeintlichen Sicherheit uns nicht mehr ansprechen, dann ist wenigstens eines dran, nämlich sich wenigstens einmal auch ohne Hochwasser an die Schutzwürdigkeit und eben auch Schutzbedürftigkeit des Wassers zu erinnern. Denn ohne Wasser kein Leben, kein Kaffee oder Tee am Morgen, keine Dusche, kein Bad, keine Wasserspülung, kein Wachstum, weder der Menschen noch der Tiere und Pflanzen. Unterm Strich betrachtet geht uns das Wohl und Wehe von Gottes Schöpfung, auch wenn viele sie so nicht mehr nennen, alle an. Ob Gottgläubige oder nicht. Jeder mag daraus seine eigenen Schlussfolgerungen ziehen, auf das uns gemeinsam Leben gelinge.

Gottesdienste für alle Gemeinden im Pfarrbereich

02. März	9.00 Uhr	St. Wenzel zu Nauendorf (Kapelle)
	10.15 Uhr	St. Johannes zu Domnitz (Pfarrhaus)
07. März	18.00 Uhr	Weltgebetstag der Frauen in der kath. Kirche St. Joseph zu Löbejün, anschließend Beisammensein in der kath. Gemeinde
09. März	9.00 Uhr	St. Marien zu Schlettau
	10.15 Uhr	St. Cyriaci zu Löbejün
16. März	9.00 Uhr	St. Wenzel zu Nauendorf (Kapelle)
	10.15 Uhr	St. Johannes zu Domnitz (Pfarrhaus)
23. März	10.15 Uhr	St. Cyriaci zu Löbejün
06. April	9.00 Uhr	St. Wenzel zu Nauendorf (Kapelle)
	10.15 Uhr	St. Johannes zu Domnitz (Pfarrhaus)

Weltgebetstag der Frauen ...

... ist auch in diesem Jahr wieder, und zwar am 7. März. Wie auch in den anderen Jahren feiern wir mit der katholischen Gemeinde zusammen. In diesem Jahr hat Frau Scholz aus der katholischen Gemeinde wieder die Vorbereitungen in ihre Verantwortung genommen. Wir sind eingeladen, uns um 18 Uhr am 7. März in der Katholischen Kirche zum Gottesdienst zu versammeln und anschließend geht es weiter, wer möchte, im Gemeindehaus.

Die Konfirmanden...

... der 7. Klasse treffen sich am 1. März im Pfarrhaus zu Löbejün um 10.30 Uhr. Die Konfirmanden der 8. Klasse treffen sich am 15. März um 10.30 Uhr im Gemeindehaus in Nauendorf.

Die Junge Gemeinde ...

... trifft sich am 28. März um 18.30 Uhr in Wettin

Sprechstunde

Die Sprechstunde ist wie immer donnerstags von 9 bis 11 Uhr im Löbejüner Pfarrhaus, telefonisch oder per Fax bin ich unter 77 2 77 bzw. über Internet mit der Adresse pal.rau@t-online.de zu erreichen.

Löbejün – Schlettau

Kinderstunde...

... findet wie immer freitags um 16 Uhr für die Kleinen und freitags um 17 Uhr für die Großen im Löbejüner Pfarrhaus statt.

Frauenkreis...

... trifft sich am 12. März um 14 Uhr im Pfarrhaus.

Domnitz – Dornitz – Dalena

Kinderstunde...

... sucht einen neuen Termin, aber wir treffen uns nun erst mal wieder mittwochs um 16.45 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus.

Frauenkreis...

... trifft sich wieder am 19. März 14.30 Uhr im Domnitzer Pfarrhaus.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten ersten Monat im Frühling
Ihre Pfarrerin Juliane Rau

KATHOLISCHE ST. JOSEPH GEMEINDE LÖBEJÜN

Gottesdienste Löbejün

Sonntag,	02.03.2003	10.30 Uhr
Samstag,	08.03.2003	16.30 Uhr
Sonntag,	16.03.2003	10.30 Uhr
Samstag,	22.03.2003	16.30 Uhr
Sonntag,	30.03.2003	10.30 Uhr
Samstag,	05.04.2003	16.30 Uhr

In jedem Jahr setzt man einen kulturellen Schwerpunkt. In diesem Jahr rückt man die Bibel in den Blickpunkt, und hat das Jahr 2003 zum „Jahr der Bibel“ deklariert. Die Bibel zählt neben den Klassikern, wie Goethe und Schiller, zu den ergiebigsten Quellen für Redewendungen. Begonnen hat die Aufnahme von Redewendungen aus der Bibel in die Alltagssprache mit Luthers Bibelübersetzung. Damit wurden Bibeltexte in der Kirche vorgetragen und in der Predigt gedeutet. Somit waren sie für die meisten Menschen über lange Zeit hinweg der einzige Zugang zur Literatur. Also wurden Bibelzitate auch im Alltag verwendet und von Generation zu Generation weitergegeben. Daher nutzen auch wir heute noch bewusst oder unbewusst biblische Redewendungen.

Allseits bekannt sind die Redewendungen vom „Buch mit sieben Siegeln“ aus der Offenbarung des Johannes oder das berühmte „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ aus dem Buch Exodus, welches die Forderung nach gleichartiger Vergeltung von Unrecht beschreibt. Viel benutzt sind auch „das Land, in dem Milch und Honig fließen“, „der Dorn im Auge“ aus dem alttestamentlichen Buch Numeri, der „barmherzige Samariter“ aus dem Lukas-Evangelium, das „salomonische Urteil“ aus dem ersten Buch der Könige oder das Sprachbild „eher geht ein Kamel durch ein Nadelöhr, als dass ein Reicher in den Himmel kommt“ aus dem Matthäus-Evangelium sowie die „Schwerter zu Pflugscharen“ - Metapher aus den Büchern der Propheten Jesaja und Micha. Das letztere Zitat wurde zum Motto der Friedensbewegung Anfang der 80er Jahre.

Der „Tanz um das goldene Kalb“ fand ursprünglich nicht im Shopping-Center der Großstadt statt, sondern im Buch Exodus.

Aus dem Matthäus-Evangelium stammt das Bild „Perlen vor die Säue werfen“. Und die wohl berühmteste Metapher für doppelbödiges Moral stammt aus der Feder eines der Schreiber der Bibel, der den römischen Statthalter Pontius Pilatus im Prozess gegen Jesus beschreibt: „Ich wasche meine Hände in Unschuld“.

„Ehre, wem Ehre gebührt“ sagt Paulus in seinem Brief an die römische Gemeinde. Im Buch Geneses ist das Chaos als „Tohuwabuhu“ beschrieben.

Matthäus warnt davor, „auf Sand zu bauen“, der Prophet Jeremia rät, alles „auf Herz und Nieren zu prüfen“.

„Hochmut kommt vor dem Fall“ steht im alttestamentarischen Buch der Sprüche, das Buch der Psalmen warnt denjenigen der „anderen eine Grube gräbt“ und „ein Herz und eine Seele“ hat nicht Ekel Alfred erfunden, sondern ist ein Vers aus der Apostelgeschichte.

Die Bibel braucht also in puncto Redewendungen ihr „Licht nicht unter den Scheffel zu stellen“.

Der „Glaube versetzt (also nicht nur) Berge“, sondern ändert auch die Sprache.

Wer bislang „im Dunkeln tappte“, dem sollte es „wie Schuppen von den Augen fallen“, ihm könnte „ein Licht aufgehen“, dass der Inhalt der Bibel einiges zu bieten hat.

Ihr Diakon Klaus Janich



Im „Halleschen Tor“ und dem Archiv des Vereins besteht immer Verwendung für „Geldsegen“ in dieser Höhe.

Der Heimatverein bedankt sich für die materielle Unterstützung.

Br. Kotowsky

Der Vorstand

Internationale Carl - Loewe - Gesellschaft e.V.

Impressionen vom 2. Tag der 1. Carl-Loewe-Festtage

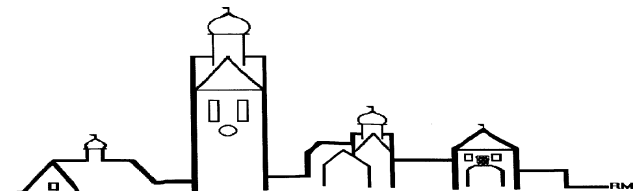
Fotos: Dr. Rathgen

Mitgliederversammlung der Internationalen Carl-Loewe-Gesellschaft



Rechenschaftsbericht des alten und neuen Präsidenten
Dr. Andreas Porsche

VEREINSNACHRICHTEN



Heimatverein Löbejün e.V.

Aus der Aktion

„VP - Gewinnsparen Edition X“ der Volksbank Halle e.G war dem Heimatverein e.V. als langjährigem Kunden ein Gewinnanteil zugeordnet.

Zur Übernahme des Geldschecks in Höhe von 150,-Euro traf sich der Vorstand am 28.01.2003 im Heimatmuseum.

Filialeleiterin, Frau Thormann und ihre Mitstreiterin (Foto links und rechts) hoffen auf sinnvolle Anlegung des Geldes.



Das neue Präsidium



Frau Attel aus Schifferstadt überbringt Grüße

Eröffnung der Ausstellung



Aufmerksame Gäste des Festvortrages



Musikalische Umrahmung der Ausstellungseröffnung



Der Präsident Dr. Porsche dankt dem Autor Dr. Kühn für seine Ausführungen zum Heft 1 der ICLG-Schriftenreihe: "Der "politische" Loewe - die "Selbstbiographie" und der Lauf der Geschichte

Kurt Moll in Löbejün Das musikalische Ereignis 2002 in der Carl-Loewe-Stadt

... er kam nach Löbejün, sang und - Beifallstürme brausten durch den Saal des historischen Stadtgutes, wie man sie bei Liederabenden selten zu hören bekommt.

Kurt Moll nahm sie an und Freude leuchtete uns aus den Augen dieses gottbegnadeten Sängers entgegen, der sich als Weltstar Menschlichkeit und Schlichtheit erhalten hat.

Moll stellte Lieder und Balladen zweier Komponisten der Romantik gegenüber, die vom Alter her einander so nahe sind, sich aber von der kompositorischen Handschrift sehr unterscheiden: *Franz Schubert und Carl Loewe*.

Schubert bestimmte den ersten Teil des Abends. Fast überschwänglich stieg der 64-jährige Sänger ein mit dem „Musensohn“ um sogleich mit „Meeres Stille“ zu tiefer Ruhe zu finden.

Den Höhepunkt bildete im zweiten Carl Loewe gewidmeten Teil der „Erlkönig“ in einer nicht zu beschreibenden atmosphärischen Spannung zwischen Sänger, Pianist und Zuhörerschaft.

Die Stimme Kurt Molls ist schon ein Wunder. So gewaltig und zart sie sein kann, immer erfüllt sie in ihren hohen und tiefen Lagen gleichmäßig den Saal mit wohlthuender Schönheit. Man kann bei dieser Stimme nicht von Technik sprechen. Auf meine Frage, wie er es fertig bringt den Ton noch in der tiefsten Tiefe zu modulieren, antwortete der dreimalige Kammer Sänger lächelnd: "strömen lassen, strömen lassen".

Wie richtig diese Worte sind erkennt man, wenn man ihn hört. Er bringt jeden Ton glockenrein ohne dabei zu „malmen“ und formt aus jeder musikalischen Phrase eine Einheit, die damit den Recitals, die wir schon oft im Konzertsaal gut oder mittelmäßig gehört haben, ein besonderes Gepräge geben.

Am Flügel begleitete ein recht junger, prachtvoll musizierender Pianist namens Stefan Irmer aus Köln. Mit ihm war nicht nur eine technische Bravourleistung garantiert, sondern dieser feinfühlig Künstler hat diesen Sänger verstanden, in dem die Inspirationen des Abends hin und her gingen, jene Bindung zwischen Klavier und Singstimme, die die hohe Schule

des Liedesanges braucht. Das wurde vom Publikum sehr wohl verstanden und feinsinnig aufgenommen. Immer wieder verlangte es nach Zugaben, die Kammersänger Prof. Kurt Moll gern erfüllte und mit Schuberts „An die Musik“ abschloss.

Wir können nur sagen: „Du holde Kunst“ - wir danken Dir.

Christian G. Ebert - Bariton

Künstlerische Organisation der 1. Carl-Loewe-Festtage



Erwartungsvolle Gäste im bis auf den letzten Platz gefüllten Festsaal



Eindrucksvoller Vortrag von Kammersänger Prof. K. Moll



*Prof. K. Moll und der mit Beifallbedachte Pianist Stefan Irmer
Der Vorstand*

TSG "GRÜN - WEIß 1925" E.V. LÖBEJÜN

Abteilung Fußball

Ergebnisse, Berichte, Tabellen

18.01.2003

TSG Löbejün I. - Rot-Weiß Thalheim I.

2 : 1

Torschützen: S. Wilke, R. Schmidt

Nachdem das für den 2. November 2002 angesetzte Punktspiel gegen Rot-Weiß Thalheim zwischenzeitlich zweimal angesetzt und dem schlechten Wetter zum Opfer fiel, fand es diesmal bei guten Platzverhältnissen statt. Dieses Spiel des Tabellendritten (Thalheim) gegen den Tabellenvierten (Löbejün) sollte seinen besonderen Reiz haben. Es kam darauf an, den Abstand zum Tabellenführer Landsberg nicht größer werden zu lassen. Dem Gast aus dem Kreis Bitterfeld, der sich mit Spielern vom Absteiger Holzweißig verstärkt hatte, war anzumerken, dass er das Spiel bestimmen wollte. Unsere Mannschaft spielte geschickt hinten raus und versuchte die Stürmer A. Saretzki und A. Schneider in Szene zu setzen. Das Spiel ging zwischen den Strafräumen hin und her, ohne dass eine Mannschaft einen zählbaren Erfolg verbuchen konnte. In der 25. Minute war es der gefährliche Mittelstürmer der Gäste, der unsere Abwehr schlecht aussehen ließ und zur 1 : 0 Führung für Thalheim einschoss. Im Gegenzug setzte M. Weigelt Ch. Saretzki schön mit einem Pass ein. Dessen Schuss konnte vom gut reagierenden Torwart der Gäste noch zur Ecke abgefälscht werden. In der 2. Halbzeit spielte Thalheim auf Zeit und konnte damit die Führung bis zur 90. Minute halten. Doch das war auch dem gut amtierenden Schiedsrichter nicht entgangen. Er zeigt 5 Minuten Nachspielzeit an. Dies ging wie ein Ruck durch unsere Mannschaft. Nach 2 Minuten der Nachspielzeit erzielte S. Wilke den 1 : 1 Ausgleich und 2 Minuten später erzielte R. Schmidt den 2 : 1 Endstand für unsere Farben. Unserer Mannschaft war es innerhalb von 2 Wochen gelungen, aus einem fast aussichtslosen Rückstand (Seeben) und einer drohenden Niederlage noch ein Unentschieden bzw. einen Sieg herauszuholen. Das zeigt, über wie viel kämpferisches Potential unsere Mannschaft verfügt. Dieser Sieg bedeutet den 2. Tabellenplatz, 4 Punkte hinter Landsberg.

19.01.03

Nachholspiel, 1. Kreisklasse

TSG Löbejün II. - FSV Nauendorf I.

2:11

Torschützen: St. Kunze, V. Zwanzig

01.02.03

Freundschaftsspiel

Germania Köthen I. - TSG Löbejün I.

3 : 4

Torschützen: A. Saretzki, M. Weigelt, A. Schneider, S. Berger

02.02.03

1. Kreisklasse

TSG Löbejün II. - SSV Landsberg II.

5 : 2

Torschützen: 4x V. Zwanzig, S. Berger

08.02.03

Nachholspiel

VfL Halle 96. II. - TSG Löbejün I.

3 : 2

Torschützen: A. Schaibler, W. Weide

Nach zweimaliger Absage fand das Nachholspiel an diesem Sonnabend statt. Um es vorweg zu nehmen: Es bestätigte sich, dass unsere I. Mannschaft sich bei Auswärtsspielen bei Halleschen Mannschaften immer schwer tut und nicht gewinnen kann. Dabei fing alles ganz gut an. Bereits nach 12 Minuten ging unsere Mannschaft durch A. Schaibler in Führung. Wer nun dachte, dass unsere Mannschaft weiter auf Siegeskurs spielen würde, sah sich getäuscht. Die II. Mannschaft des VfL 96 übernahm die Initiative des Handelns und erspielte sich

Vorteile. So kam es, dass am Ende der 1. Halbzeit die Gastgeber aus dem 0 : 1 Rückstand eine 2 : 1 Führung machten. Erschwerend kam noch hinzu, dass M. Weigelt nach 30 Min. schwerverletzt ausscheiden musste und sicherlich für die nächsten 3 Wochen der Mannschaft nicht zur Verfügung stehen wird. In der 2. Halbzeit verflachte das Spiel, da dem Gastgeber der Sieg sicher schien. In der 70. Minute gelang W. Weide der Treffer zum 2 : 2 Ausgleich. Als schon beide Mannschaften mit dem Unentschieden zufrieden waren, gelang dem Gegner doch noch in der 86. Minute der Siegtreffer. Damit war die nächste Auswärtsniederlage gegen eine Hallische Mannschaft perfekt. Dadurch wächst der Abstand zu den Spitzenmannschaften Landsberg und Thalheim weiter an.
15.02.03

Die Altherrenmannschaft der TSG Löbejün war zu einem Hallenturnier des FSV Nauendorf eingeladen, an dem 5 Mannschaften teilnahmen. Hinter dem Turniersieger TSV Holleben belegten unsere alten Herren einen sehr guten 2. Platz.

Dazu herzlichen Glückwunsch!

TSG Löbejün I. - Wettiner SV I. 1 : 1
Das Saalkreisderby, als erstes Spiel nach der Winterpause, hatte wie immer einen besonderen Reiz. Trainer G. Bloch musste urlaubsbedingt auf J. Böttcher und verletzungsbedingt auf M. Weigelt verzichten und war gezwungen, die Mannschaft umzustellen. M. Gießler spielte Libero und im Mittelfeld sollten A. und Chr. Saretzki sowie S. Berger das Sturmspiel ankurbeln. Der tiefgefrorene und leicht schneebedeckte Boden ließ kaum durchdachte Spielzüge aufkommen. Unsere Mannschaft wollte die Niederlage vom Hinspiel vergessen machen und übernahm die Initiative. Die Wettiner Mannschaft stellte sich auf unsere Angriffe ein. Schüsse aufs Tor landeten an Pfosten oder Latte bzw. wurden sichere Beute des Wettiner Tormanns. Bis zum Ende der 1. Halbzeit verflachte die Partie zusehends. Unsere Mannschaft passte sich dem schlechten Niveau der Gäste an. Dies änderte sich auch in der 2. Halbzeit nicht. Jetzt hatten die Gäste Feldvorteile und berannten unser Tor. In den letzten 20 Min. wogte das Spiel hin und her. In der 74. Minute setzte sich S. Wilke mit einem platzierten Schuss durch. Die Freude sollte aber nicht lange anhalten. Im Gegenzug brachte St. Zwanzig einen gegnerischen Stürmer im Strafraum zu Fall, so dass der Schiedsrichter nur auf Strafstoß entscheiden konnte. Der verwandelte Elfmeter bedeutete den Endstand und für uns den 4. Tabellenplatz. Die nächsten 3 Spiele müssen alle auswärts (Günthersdorf, Ramsin, ESG Halle) ausgetragen werden.

Aktueller Tabellenstand

Landesklasse, Staffel 6, nach 17 Spieltagen

1. SSV Landsberg	17	55	: 17	41
2. Rot-Weiß Thalheim	17	45	: 19	36
3. FSV 67 Halle	16	35	: 15	32
4. Grün-Weiß Löbejün	17	39	: 26	32
5. VfL Seeben	16	35	: 22	27
6. FC Halle-Neustadt	16	22	: 19	25
7. Union Sandersdorf II	16	28	: 31	25
8. Wettiner SV	16	22	: 26	25
9. SG Ramsin	17	30	: 32	23
10. SG Reußen	15	31	: 25	19
11. Askania Nietleben	16	22	: 34	18
12. TSV Holleben	17	26	: 43	16
13. Blau-Weiß Günthersdorf	17	28	: 32	15
14. ESG Halle	17	23	: 34	15
15. VfL Halle 96 II	17	18	: 49	14
16. VfB Lettin	17	20	: 55	8

1. Kreisklasse, Saalkreis, nach 14 Spieltagen

1. 1. SV Sennewitz	13	42	: 11	35
2. FSV Nauendorf	15	45	: 24	35
3. Schw.-W. Zscherben	14	49	: 28	29
4. SV Gimritz	15	41	: 32	23
5. Germania Salzmünde	15	35	: 32	22
6. VSG Oppin	12	36	: 23	21
7. SV Dornstedt	13	37	: 29	21
8. SG Döllnitz	15	22	: 31	19
9. Tura Beesenstedt	15	38	: 37	16
10. Eintracht Gröbers	14	29	: 26	15
11. FSV Bennstedt II	15	23	: 32	13
12. SSV Landsberg II	13	20	: 42	10
13. Grün-Weiß Löbejün II	14	29	: 53	10
14. Wettiner SV II	13	13	: 59	9

VEREINSNACHRICHTEN

Am 1. März 2003 feiert der Sportkamerad H. Scherf seinen 75. Geburtstag. Dazu herzlichen Glückwunsch!

H. Scherf gehörte zu den Sportkameraden, die im Sommer 1945 den Löbejüner Fußballsport wieder mit Leben erfüllten. Bis zur Mitte der Achtziger Jahre war er als Kassierer in der Sektion Fußball tätig. Auch heute ist er als passives Mitglied mit dem Löbejüner Fußball verbunden.

W. SCHERF

TSG „Grün – Weiß 1925“ Löbejün e.V. Abteilung Bowling/Kegeln

Bis zur Behebung des Brandschadens am „Bowling- & Kegelercenter“ wurde der Trainings- und Wettkampfbetrieb unserer Abteilung Kegeln nach Nauendorf verlegt. Für unsere I. Mannschaft stehen derzeit noch zwei Punktspiele aus und für die II. Mannschaft ist der Punktspielbetrieb bereits beendet. In der Kreisklasse (II. Mannschaft) wird jedoch noch am 15.03.2003 in Wettin ein Turnier mit Punktwertung durchgeführt.

I. Mannschaft:

Mit einem ausgezeichneten Ergebnis von 2.459 : 2.387 Holz konnte auf der Nauendorfer Kegelanlage ein Sieg gegen Sennewitz geholt werden. Von 6 Löbejünern Spielern haben 5 über 400 Holz erreicht, wobei der Sportkamerad Dennis Vogel den Bahnrekord mit 452 Holz um 3 Holz verfehlt hat.

Tabellenstand – 12. Spieltag

	Pkt.
FSV Nauendorf 1896 I	20 : 2
TSG Grün-Weiß Löbejün I	14 : 6
8 um den König Sennewitz II	12 : 8
SV 1885Teutschenthal III	10 : 10
Wettiner SV 1920	9 : 13
SG Motor Hohenthurm II	7 : 13
SV Stahl Rothenburg	0 : 20

II. Mannschaft

Das letzte Spiel der Serie 2002/2003 wurde in Hohenthurm mit einem Plus von 57 Holz gewonnen. Leider lagen bei Redaktionsschluß die Ergebnisse der anderen Mannschaften noch nicht vor, so dass hier nur die Tabelle vom 9. Spieltag dargestellt wird.

Tabellenstand – 9. Spieltag

	Pkt.	
TSV Germania Salzmünde II	14,5 :	2,0
FSV Nauendorf 1896 II	10,0 :	4,5
TSG Grün-Weiß Löbejün II	9,0 :	7,5
SG Motor Hohenthurm III	4,5 :	10,0
TSV Schwarz-Weiß Zscherben I	1,5 :	13,0

N. Schlör
Abteilungsleiter

Kreiseinzelmeisterschaften - Jugend 2003
Nachwuchs zeigte gute Leistungen

Am 25. und 26. Januar fanden die Kreiseinzelmeisterschaften der Jugend im Classic-Kegeln statt.

Zur Vorrunde am 25.1. in Wettin gingen in der

- **Altersklasse Jugend B:** Lisa Marschner und Silvia Bohnefeld, Frank Roßbach, Martin Bohnefeld und Kevin Renneberg
 - **Altersklasse Jugend A:** Anja Kunze, Christian Jummrich, Tom Reinhardt und Torsten Machemehl.
- an den Start. (Kathleen Schlör und Yves Richter konnten wegen Krankheit leider nicht teilnehmen)

Von den Akteuren der Vorrunde konnten sich bei den Mädchen alle drei Teilnehmer zur Endrunde qualifizieren. Bei den Jungen erreichten Kevin Renneberg und Torsten Machemehl das Finale. Lisa Marschner (Kreismeister) und Silvia Bohnefeld (Vizemeister) spielten ihre Platzierung unter sich aus.

Anja Kunze wurde Vizemeister nach Kathleen Hundt vom FSV Nauendorf.

Am spannendsten verliefen die Wettkämpfe bei den Jungen der B-Jugend, wo sich Kevin Renneberg und Marcus Rey (FSV Nauendorf) gegenüberstanden. Bei einem Punktegleichstand ging der Kreismeistertitel nach einem besseren Ergebnis bei den Abräumern nach Nauendorf.

Für Torsten Machemehl reichte es nicht zum Sprung auf's Treppchen.

**Herzlichen Glückwunsch allen Teilnehmern zu
Ihren Leistungen !**

Ein Dankeschön allen Organisatoren und dem Team des Kegel und Bowling Centers für die Durchführung der Kreismeisterschaftsendrunde.

Viel Erfolg wünsche ich Anja Kunze, Kevin Renneberg, Lisa Marschner und Silvia Bohnefeld, die sich für die Bezirksmeisterschaften 2003 am 1. und 2. März in Nauendorf qualifiziert haben.

„GUT HOLZ“

Monika Holz
Übungsleiter



Nachrichten

Neujahrspokal 2002/03

Zum ersten Mal fand am 4. Januar auf der Schützenanlage in Löbejün das Schießen um den Neujahrspokal der Schützengilde Löbejün statt. Trotz klirrender Kälte und einigen Schneetreiben nahmen an diesem Neujahrsschießen über 25 Schüt-

zen und Schützinnen teil. Geschossen wurden frei stehend mit der Kleinkaliber-Langwaffe auf 50 m entfernte Klappscheiben mit einem Durchmesser von 8,5 cm (Biathlonscheiben).

Bei Gleichstand kam es zu spannenden Duellwettkämpfen. Der Kampfeswille wurde gestärkt durch Glühwein und Bratwürste, die die Platzierten des Königsschießens gesponsert hatten. Sieger des ersten Neujahrsschießens in Löbejün wurde der Schützenbruder Jens Birke, welcher gleichzeitig einen Landespokal erhielt.

Hier die ersten sechs Schützen, die ebenfalls einen Pokal erhielten:

1. SB Birke, Jens
2. SB Sitte, Peter
3. SB Erbarth, Thomas
4. SB Claus, Reiner
5. SB Brettschneider, Ralf
6. SB Jäckel, Reinhard

Das beste Ergebnis bei den Schützinnen und gleichzeitig Pokalgewinnerinnen erreichte die Schützenschwester Sylvia Wötzel.

Allen Pokalgewinnern unseren herzlichsten Glückwunsch.

Nachtrag: Trotz klirrender Kälte und Schneegestöber waren sich alle Teilnehmer einig, dass dieses Pokalschießen unserer Schützengilde zur Tradition werden wird.

- Vorstand -

Freiwillige Feuerwehr Domnitz

Neues Feuerwehrhaus in Domnitz

Am 25. Januar, dem Jubiläumstag der Domnitzer Feuerwehr, trafen sich die Mitglieder Jugendfeuerwehr, der aktiven und der Altersabteilung zur ersten Jahreshauptversammlung im neu erbauten Feuerwehrhaus und hielten Rückblick auf ein ereignisreiches Jahr in der Geschichte ihrer Wehr.

Noch vor einem Jahr, als in Ermangelung eigener Räumlichkeiten die Kameraden im Versammlungsraum der Gemeinde in Dornitz ihren Jahresrückblick abhielten, herrschte Skepsis über die bevorstehende Aufgabe:

Den Neubau eines eigenen Feuerwehrhauses an zentraler Stelle in Domnitz.

Auch als damals der planende Ingenieur, selbst seit mehr als 20 Jahren Mitglied der Wehr, die Fertigstellung des Neubaus bis zum Herbst des Jahres versicherte, wollte noch keine rechte Überzeugung einziehen. Das Misstrauen der Kameraden gegenüber Versprechungen für die Feuerwehr, die bis zur politischen Wende so oft gebrochen worden waren und fast zur Auflösung der Wehr geführt hatten, saß noch immer tief. Dabei kann die Domnitzer Feuerwehr auf eine lange Geschichte mit Höhen und Tiefen zurückblicken. Die Anfänge des organisierten Löschwesens in der heutigen Gemeinde Domnitz mit ihren bis in die 50er Jahre des 20. Jahrhunderts selbstständigen Ortsteilen Dalena und Dornitz sind schriftlich mit der Gründung eines überörtlichen Feuerlöschvereines vom 25. Januar 1862 dokumentiert. Jahrzehntelang verfügte die Domnitzer Feuerwehr über ein eigenes Spritzenhaus. Ähnlich wie die heute noch in den Ortsteilen Dalena und Dornitz bestehenden Spritzenhäuser war dies nichts weiter als ein unbeheizter Schuppen mit ein paar Regalen für die Ausrüstung. Mit der Ausweitung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) und später der Kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion (KAP) wurde das Spritzenhaus von diesen übernommen und der Wehr eine Garage als Räumlichkeit zugewiesen. Mit dem Niedergang der Wehr verschwand auch diese Unterbringungsmöglichkeit und es

blieb nur noch der Schuppen der Betriebsfeuerwehr des damaligen Volksgutes erhalten.

Mit der Abschaffung der in den Ortsteilen existierenden einzelnen Kommandostellen und der Neuorganisation der Feuerwehr als eine zentrale Wehr im Jahr 1995 ergab sich natürlich auch das Erfordernis nach einem Feuerwehrgebäude entsprechend den heute gültigen Standards und Vorschriften. Das 1996 in Dienst gestellte Löschfahrzeug LF8-LO war unterzubringen und auch die persönliche Ausrüstung der Kameraden galt es aufzubewahren.

Im Jahre 2000 begannen nach Diskussionen über den Standort und die Finanzierung die ersten Voruntersuchungen und Planungen zum Neubau des zentralen Feuerwehrhauses der Gemeinde in Domnitz.

Die bis dahin unhaltbaren Zustände mit der Unterbringung der Bekleidung der Kameraden und der kompletten Ausrüstung auf dem jetzt wieder privaten Grundstück des Landwirtschaftsbetriebes der Gneist-Bender GbR waren weder rechtlich noch technisch zulässig. Der bisher genutzte Raum der ehemaligen Betriebsfeuerwehr entsprach in keiner Weise den heutigen Anforderungen und der ständig gewachsenen Größe der Wehr. Weder sanitäre Einrichtungen noch ein Wasser- oder Abwasseranschluss waren vorhanden und der Raum lies sich nicht heizen.

Die noch genutzte Garage für das Einsatzfahrzeug war so klein, dass die Ein- und Ausfahrt schon großes Geschick verlangte, damit nicht die Außenspiegel oder die Rundumleuchten beschädigt werden. Zudem lag die Garage ca. 100 m vom Umkleideraum entfernt.

Wir danken den Familien Gneist und Bender an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich für die Unterstützung, die wir bisher erfahren haben. Ohne ihr Verständnis für die Belange der Feuerwehr hätte unser Einsatzfahrzeug wohl unter einer Straßenlaterne parken müssen und die Kameraden hätten die Ausrüstung bei sich zu Hause abgestellt.

Bei einem Besuch im März des Jahres 2002 konnte sich auch Landesbranddirektor Dr. Ladewig vom Zustand des Domnitzer Feuerwehrhauses und der trotz aller widrigen Umstände bestehende Einsatzbereitschaft der Kameraden überzeugen und die Planungen für den Neubau in Augenschein nehmen. Als Standort für den Neubau des Feuerwehrhauses wurde ein Teil des Gneist'schen Grundstückes mit vorhandener Bebauung an der Dalenaer Straße durch die Gemeinde erworben.

In Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse als dem Versicherungsträger der Feuerwehr, dem Landratsamt Saalkreis und der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Gneist'sche Hof steht komplett unter Denkmalschutz, wurden die ersten Entwürfe erarbeitet und in Zusammenarbeit mit der Wehrleitung abgestimmt.

Natürlich ist die Durchführung einer derartigen Baumaßnahme für eine kleine Gemeinde wie Domnitz mit etwas mehr als 800 Einwohnern in drei Ortsteilen nur mit der entsprechenden finanziellen Förderung durch das Land möglich.

Durch den damaligen Bürgermeister Herrn Bujak wurden nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat mit großem Engagement die Fördermittelanträge erarbeitet, so dass 2001 der Finanzierungsbescheid durch die zuständigen Behörden erteilt werden konnte.

Danach wurden sofort die Unterlagen für den Bauantrag zusammengestellt und im Februar 2002 wurde die Baugenehmigung erteilt.

Am 25. Juni begannen die Abrissarbeiten der alten Gebäude. Die Versorgungsanschlüsse wurden installiert und der Bau ging dank der guten Arbeit aller beteiligten Firmen gut voran. Schon am 10. September konnten unser Bürgermeister Herr Zarski und der Bauamtsleiter Herr Bujak die letzten Nägel beim Richtfest in den Dachstuhl einschlagen.

Während der Bauzeit bezogen die Kameraden als Behelfsunterkunft einen durch Eigeninitiative organisierten und durch die

Fa. WESTFRACHT aus Leuna kostenlos zur Verfügung gestellten Container, von den Kameraden kurzerhand „Big Brother“ getauft. So konnten wir in Ermangelung anderer geeigneter Räumlichkeiten die notwendigste Ausrüstung zentral unterbringen und die Einsatzbereitschaft abgesichern.

Durch das Anfang Dezember einsetzende sehr starke und andauernde Frostwetter verzögerte sich leider die Fertigstellung der Außenanlagen, die erst Mitte Januar in Angriff genommen werden konnte.

Pünktlich wie versprochen wurde jedoch am 21. Dezember durch den verantwortlichen Planer an Bürgermeister Zarski als Dienstherren der Feuerwehr ein goldener Schlüssel für das neue Feuerwehrhaus im Rahmen der Einweihungsfeier übergeben. Im Beisein von Landesbranddirektor Dr. Ladewig, Kreisbrandmeister Hermann und den Vertretern des Regierungsbezirkes, des Saalkreises, des Kreisfeuerwehrverbandes und der Wehren aus den Nachbargemeinden wurde durch Herrn Bartelt, den Pfarrer der Marktkirche in Halle, der unsere erkrankte Pastorin Frau Rau vertrat, das neue Gebäude geweiht. Gleichzeitig wurde die pünktlich zu diesem Ehrentag aus Sponsorenmitteln beschaffte neue Fahne der Wehr übergeben und geweiht.

Im Rahmen der Feierstunde wurde durch Herrn Thomas Madl, MdL, den Angehörigen der Domnitzer und Löbejüner Wehr im Auftrag des Landrates die Ehrenurkunden für ihren Einsatz im Hochwasser im August 2002 überreicht.

Und natürlich überbrachten auch die Kleinsten aus dem Domnitzer Kindergarten, die schon zum Richtfest mit ihrem Auftritt zum guten Gelingen beigetragen hatten, ihre Grüße mit einem von allen begeistert aufgenommenen Programm zur Einweihungsfeier.

Mit der Realisierung des Neubaus ging ein lang gehegter Wunsch der Kameraden der FF Domnitz in Erfüllung und mit sichtlichem Stolz übernahmen sie ihr neues „Dienstzuhaus“. Entsprechend der Bauvorschriften für Feuerwehrhäuser verfügt der Neubau über zwei Stellplätze mit angrenzender Werkstatt und Schlauchlager, den Umkleideraum für die Kameraden, einen Raum für die Jugendfeuerwehr, das Wehrleiterzimmer sowie einen Versammlungsraum mit Küche und die zugehörigen Sanitärräume. Im Keller befinden sich Haus-technik- und Abstellräume.

Der Neubau paßt sich durch seine Bauweise als heller Putzbau mit einem Naturstein- bzw. Klinkersockel und dem roten Ziegeldach in die vorhandene dörfliche Bebauung ein und rundet das Ensemble um den ebenfalls 2002 fertiggestellten neuen Festplatz ab.

Der Domnitzer Metallbildhauer Jörg-Tilman Hinz stiftete dem Gebäude einen Wetterhahn mit Feuerwehrmotiv und Herr Hennig Lattorf gestaltete den weithin sichtbaren Schriftzug an den Giebelwänden. Zur Komplettierung des Gebäudes erhielten wir von Frau Dr. Schober einen erstklassigen Erste-Hilfe-Koffer, so das im Falle eines Falles kleinere Verletzungen an Ort und Stelle behandelt werden können und von Töpfermeister Hans-Ulrich Lobenstein eine selbstgebaute Uhr für unseren Versammlungsraum.

Inzwischen ist der Neubau schon fast zur Selbstverständlichkeit geworden und das Alltagsleben der Wehr hat Einzug gehalten.

In seinem Rechenschaftsbericht während der Jahresversammlung ließ Wehrleiter Uwe Franz im Beisein von Bürgermeister Zarski noch einmal die Ereignisse des Jahres Revue passieren:

Die 8 Einsätze und den Kampf mit dem Hochwasser des Kapenbaches in der Gemeinde Kakau in der Nähe von Oranienbaum.

Es fehlten ebenso wenig die Erinnerung an das Fest zur 140-Jahr-Feier bei strömendem Regen oder die Fahrt der Jugendfeuerwehr zur polnischen Partnergemeinde nach Szydlowo. Auch die Einrichtung einer Internet-Seite unter

www.feuerwehr-domnitz.de blieb nicht unerwähnt. Dort ist einiges zur Geschichte, dem aktuellen Geschehen und auch zum Neubau des Feuerwehrhauses aufgeführt und mit Fotos reichhaltig ergänzt.

Auch der Bericht des Jugendwartes über die Aktivitäten der auf 21 Mitglieder angewachsenen Jugendwehr und seine Forderung nach mehr personeller Unterstützung fanden Gehör.

Die Planung für das vor uns liegende Jahr wurde verabschiedet und die Beförderungen von drei Kameraden für erfolgreich absolvierte Lehrgänge entsprechend der Laufbahnverordnung durch Bürgermeister Zarski vorgenommen.

Als weiterer Tagesordnungspunkt stand nach Ablauf der Wahlperiode gemäß der Feuerwehrsatzung der Gemeinde die Wahl der Wehrleitung auf der Tagesordnung. In geheimer Wahl wurden die Kameraden Uwe Franz als Wehrleiter und Enno Wank als sein Stellvertreter sowie Kamerad Georg Berger als Leiter der Altersabteilung gewählt.

Inzwischen fanden auch die ersten Ausbildungsstunden der aktiven Abteilung und der Jugendfeuerwehr in den neuen Räumlichkeiten statt. Bei vier Alarmierungen im Januar 2003 bei Temperaturen um -10°C konnten sich die Kameraden unter nun ordentlichen Bedingungen umziehen und zum Einsatz ausrücken. **Das neue Feuerwehrhaus ist also mit Leben erfüllt und damit sich alle Bürger ein eigenes Bild davon machen können, wird am 5. April um 14.00 Uhr durch die Gemeinde ein Tag der offenen Tür veranstaltet.** Das Gebäude ist dann mit allen seinen Räumlichkeiten zu besichtigen und die vorhandene Technik kann aus nächster Nähe betrachtet werden. Für das leibliche Wohl wird natürlich auch gesorgt werden.

Bis dahin werden noch die Inneneinrichtung vervollständigt und alle vorhandenen Geräte und Ausrüstungen im Neubau untergebracht.

Bedanken wollen wir uns an dieser Stelle auch bei allen, die durch ihre Arbeit und Unterstützung, als Offizielle, als Bürger oder Sponsoren, zum Gelingen des Feuerwehrhauses beigetragen haben.

Besonderer Dank gilt unseren Familien, denn ohne ihr Verständnis und ihre Hilfe ist keine Feuerwehrarbeit denkbar.

Aber auch in die Zukunft gehen unsere Gedanken: Wir hoffen, dass wir aus unserer Jugendwehr möglichst viele Jugendliche als Feuerwehrmänner und -frauen übernehmen und so schnell wie möglich eine Frauenlöschgruppe aufbauen.

Auch bleibt ein weiter Traum, den Kreisbrandmeister Hermann am Tag der Einweihung nicht unausgesprochen ließ:

Das Domnitzer Löschfahrzeug, unser guter alter LO, wird in diesem Jahr 30 Jahre alt.

Da sollte doch irgendwann noch was zu machen sein....

Im Auftrag der Kameradschaft

H.-D. Wolski

SCHULNACHRICHTEN

Burggymnasium Wettin

2. ABSOLVENTENTREFFEN!

Am 22.03.2003 findet in der neuen Turnhalle in Wettin das 2. Absolvententreffen des Burg-Gymnasiums Wettin statt. Eingeladen sind die Abitur-Jahrgänge 1994 - 2002.

Beginn der Veranstaltung ist 13.00 Uhr. Die Sportwettbewerbe zwischen den Jahrgängen in den Sportarten Volleyball, Basketball und Kegeln beginnen 13.30 Uhr, das Fußballturnier beginnt gegen 16.00 Uhr.

Die gastronomische Betreuung übernimmt die Sportgaststätte.

Ende des offiziellen Teils ist 18.00 Uhr.

Burg-Gymnasium Wettin

Fachkonferenz Sport

KREISVOLKSHOCHSCHULE SAALKREIS



AUSSENSTELLE GÖTSCHETAL-PETERSBERG /

NÖRDLICHER SAALKREIS

Neue Telefonnummern zu Semesterbeginn

Ab sofort hat die Kreisvolkshochschule die zentrale Einwahlnummer 0345 5754880, die Mitarbeiterinnen sind über die Durchwahlnummern zu erreichen, die neue Faxnummer lautet 0345 5754884.

Im folgenden finden Sie alle Kurse für die nächsten Monate im Überblick:

- **Englisch für Anfänger mit geringen Vorkenntnissen IB** ab **04.03.03**, 19.00 - 20.30 Uhr, M. Rathmann, Grundschule Nauendorf, 15 Wochen, 45,00 EUR
- **Einkommenssteuererklärung** leicht gemacht am **10.03.03**, 18.00 - 21.00 Uhr, B. Struzyna, Sekundarschule Wallwitz, 7,20 EUR
- **Computer-Einstieg** für Anfänger ohne Vorkenntnisse **12.03.03**, 10x mittwochs, 18.00 - 20.15 Uhr, P. Meinel, Sekundarschule Wallwitz, 84,00 EUR
- **Bauschäden** - Vorbeugung, Sanierungsmöglichkeiten, etc., **17.03.03**, 18.00 - 20.15 Uhr, Sekundarschule Löbejün, U. Killmey, 3,00 EUR
- **Tastschreiben** am PC für Anfänger (10-Finger-Maschinenschreiben), **18.03.03**, 8 Wochen, Die. + Do., 17.30 - 19.00 Uhr, Sekundarschule Wallwitz, 69,00 EUR (erm. 51,75 EUR)
- **Osterfloristik in Ostrau** ab **20.03.03**, 4x Donnerstag 18.00 - 19.30 Uhr, U. Friedrich, Grundschule Ostrau, 18,40 EUR + Materialkosten
- **Osterfloristik in Wallwitz** ab **20.03.03**, 4x Donnerstag 17.30 - 19.00 Uhr, A. Thiele, Sekundarschule Wallwitz, 18,40 EUR + Materialkosten
- **Gute Fahrt - Auffrischung Straßenverkehrsrecht**, am **24.03.03**, 2x montags, 18.00 - 19.30 Uhr, E. Grupe, Löbejün, Sekundarschule, 7,20 EUR
- **Glasdruck**, am **03.04.03**, Mittwoch, 18.00 - 20.15 Uhr, G. Ludwig, Löbejün, Sekundarschule, 3,00 EUR+Materialkosten
- **Stadtrundgang Löbejün**, am **12.04.03**, Samstag, 14.00 - 15.30 Uhr, R. Melzer, Treffpunkt Hallesches Tor, 3,00 EUR pro Person

Weiterhin sind geplant:

- Einführung in das Konfliktmanagement, 14.05.03
- Das Augustiner Chorherrenstift auf dem Petersberg, 17.05.03

Informationen und Anmeldung:

Geschäftsstelle der KVHS Saalkreis, Landsberger Str. 70, 06112 Halle, Tel. **0345/ 5754880**, Fax: 0345/ 5754884 oder Frau Monika Reichelt, Tel. **034603/ 7 73 92**; e-mail: **Reichelts@t-online.de** und im Internet: **www.kvhs-saalkreis.de**

Leserinformationen und -zuschriften

Labyrinth/ Diakonische Begegnungsstätte - Ein Zentrum für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Das Begegnungszentrum hat täglich, auch am Wochenende geöffnet. Die Einrichtung ist ein Ort der Begegnung, Auseinandersetzung, Ruhe und Entlastung. Den Mittelpunkt des Begegnungszentrums bildet ein Café. Jeder, der sich angesprochen fühlt, kann innerhalb der Öffnungszeiten so oft und so lange kommen, wie er will. Neben dem Café gibt es noch verschiedene kreative und themenbezogene Projektangebote. Wenn sie Fragen zu den Öffnungszeiten haben erreichen Sie uns unter folgenden Telefonnummern:

0345/8070725 oder 0345/ 8041106. Unsere Einrichtung befindet sich in Halle Neustadt, in der Hallorenstraße 31a.

Jeder ist willkommen! Derjenige, der nur mal schnell einen Kaffee trinkt, ebenso wie derjenige, der aktiv in den verschiedenen Projekten mitarbeiten möchte. Eine Besucherin unseres Cafés schildert ihre Eindrücke beim Besuch unserer Einrichtung in einem Brief, den sie uns Mitarbeitern geschrieben hat. Damit Sie sich ein konkreteres Bild von unserer Einrichtung machen können, drucken wir mit ihrer Erlaubnis den Inhalt dieses Briefes ab.

Liebe Mitarbeiter des Labyrinths/ der DBS!

Es ist schon mehr als ein Jahr her, dass ich Ihre Begegnungsstätte besucht habe. Damals war sie noch in den unteren Räumen. Schon da war ich sehr erfreut, was alles für psychisch kranke Menschen getan wird. Und ich bin ja auch in den Genuß der damaligen Angebote gekommen. Wenn ich bedenke, daß ich nicht einmal wusste, wie man den Computer anstellt. Heute beherrsche ich das Schreibprogramm und einige Details gut. Das verdanke ich den Bemühungen und dem Wissen ihrer Mitarbeiterinnen. Natürlich besitze ich schon längst einen eigenen Computer.

Heute jedoch haben Sie mich ins Staunen gebracht mit ihren schönen hellen Räumen und den geschmackvollen Dekorationen an den Wänden. Ich bin sicher, den Menschen, die hier her kommen, können Sie ein Gefühl von Geborgenheit geben.

Besonders gut finde ich es, dass man auch passiv sein kann. Einfach nur sitzen, anderen zusehen oder zuhören und etwas trinken. Der Ruheraum ist eine schöne Einrichtung, zeigt er doch, wie individuell Sie sein können. Immer wieder muss ich an eine Begegnung, die schon mehr als 10 Jahre zurück liegt und auf der Tagesstation der Psychiatrischen Klinik stattfand, erinnern.

Ein Mann mittleren Alters sollte entlassen werden. „Ach bitte, kann ich noch etwas länger bleiben. Ich habe zu Hause eine böse und zänkische Schwester. Ich kann nur im Park sitzen. Es ist Oktober und es wird immer kälter. Da friere ich. Wo soll ich hin? Bitte darf ich noch hier sein.“ Nein. Die Therapie war beendet und es gab keine Möglichkeit für den Mann dem ungeliebten häuslichen Milieu zu entgehen. Eine Begegnungsstätte für psychisch Kranke gab es nicht.

Ich habe beim Rundgang am „Tag der offenen Tür“ gestaunt über die vielen Angebote, für diejenigen, die tätig sein wollen. Die Keramikwerkstatt finde ich besonders gut, auch die Möglichkeiten auf Papier und Seide zu malen. Ich glaube vorwiegend Männer freuen sich über den Billardraum. Das es die Zeitschrift „Irrgarten“ gibt, auch als Sprachrohr für psychisch Kranke bezeichnet, ist etwas sehr Wertvolles. Da bin ich ja auch schon zu Wort gekommen.

Ganz besonders hat mich die Herzlichkeit der Mitarbeiter berührt. Sie können mir glauben, einfach, weil ich es selbst erfahre, überall im psychiatrischem Bereich ist das nicht so. Die Zusammenlegung von Labyrinth e.V. und DBS hat offensichtlich gute Früchte getragen.

Christa Beau

*Für die vielen herzlichen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines*

90. Geburtstages

möchte ich mich bei meinen Töchtern, Schwiegersohn, Enkeln, Urenkeln, Verwandten, Bekannten und ehemaligen Nachbarn ganz herzlich bedanken.

Über die Gratulation der Carl-Loewe-Gesellschaft, der Pastorin Frau Rau und des Frauenkreises habe ich mich besonders gefreut.

Ein Dankeschön dem Löbejüner Frauenchor für das dargebotene Geburtstagsständchen.

Dem Gaststättenehepaar Wieland danke ich für Ihre gute Bewirtung.

Frieda Eschke

Löbejün, im Januar 2003

VICTORIA

Hauptagentur
Heidrun Neuhaus

*Sie erreichen mich seit 1.1.2003 ausschließlich
nur noch unter folgender Anschrift:*

**Wallwitzer Str. 46
06193 Nauendorf**

Tel.+Fax: 034603/77810

e-mail: Heidrun.Neuhaus@victoria.de

Bürozeiten:

Mi. 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 - 18.00 Uhr

Do. 14.00 - 18.00 Uhr

MUSEUM PETERSBERG

06193 Petersberg • Hallesche Str. 28

„Bilder aus der Sicht eines Narren“

Ausstellungsaftakt 2003 im Museum Petersberg mit Werken von Julia „Juja)-(“ Wagner -Sonderausstellung mit Verkauf noch bis zum 23. März

(schn.) Ab 8. Februar hat das Museum Petersberg nach einer Renovierungspause wieder geöffnet. „Bilder aus der Sicht eines Narren“, so hat Julia Wagner ihre Ausstellung genannt. „Juja“, wie ihre Freunde zu ihr sagen, zeigt sich nicht selten nachdenklich und in sich gekehrt, meist aber präsentiert sie sich als ausgesprochen frohgemuter Mensch. Als Närrin sieht sie sich aber ganz und gar nicht. Der „Narr“ ist vielmehr ihre persönliche Karte im 74 Blatt umfassenden Tarotspiel. „Das ist ein Spiel, was in die Tiefe geht“, meint die 1969 geborene Künstlerin und verrät lächelnd ihren leichten Hang zur Esoterik. Bestimmen lasse sie ihr persönliches Wesen dadurch aber nicht, versichert die Malerin. Gleich darauf erzählt sie, im Sternzeichen Fische geboren zu sein. Das ist für Juja)-(sehr wichtig. Darum setzt sie auch dieses)-(Symbol für Fisch hinter das Juja, wenn sie jenen Namen schreibt. Den Fische-Geborenen werden bestimmte bevorzugte Bereiche für geistige und künstlerische Auseinandersetzung zugeschrieben. Und da die Ausstellung in Petersberg vom 8. Februar bis 23. März nach Juja)-(Vorsatz eine Art Retrospektive sein wird, zeigt sie Themengruppen wie Kosmos, Sommerharmonie und Moderne Vielfalt. Alle gezeigten Bilder sind Farbarbeiten, vielfach in Öl-Mischtechniken ausgeführt. Nachdenken, Grübeln, Traurigsein, ernsthaftes Suchen und dann wieder Lebensfreude, Lachen, beglückter Überfluss - diese mentalen Pole in Juja)-(Wesen spiegeln auch die „Bilder aus der Sicht eines Narren“ wider. Diese Bilder zeigen eine bemerkenswerte Vielfalt von Motiv, Technik und künstlerischer Interpretation. Dem informierten Betrachter drängen sich Parallelen zu Julia Wagners bislang kurzem, aber doch bereits recht vielgestaltigem, Lebensweg auf. Nach dem Erwerb des Fachabiturs in Gestaltung arbeitete sie u.a. anderthalb Jahre als Tischler, ein Jahr bei der Jugendhilfe, ein halbes bei der Post und drei Monate in einem Altenheim. Von einer Kindergruppe, die Julia drei halbe Jahre betreute, erhielt sie den Namen Juja)-(Kunst akademisch studieren, das wollte die Abiturientin nicht. Sie nahm ein Jahr lang Unterricht bei einem Fuldaer Maler, belegte Kurse an der Volkshochschule und bildete sich bis heute ständig autodidaktisch weiter. Gegenwärtig trainiert sie übrigens intensiv das Zeichnen mit dem Bleistift, gegenständliche Abbildungen und Porträts. Sie ist überzeugt, auf diesem Gebiet nicht ihrem eigenen Perfektionsanspruch genügen zu können und wäre nicht Juja)-(Wagner, wenn sie nicht vehement gegen diese echte oder vermeintliche Schwäche kämpfen würde.

Nach zwölf Jahren Leben und Arbeit in Köthen zog sie kürzlich mit ihren drei Katzen und ihrem Hund nach Helmstedt. Die Stadt in Niedersachsen verfügt ebenso wenig über eine Galerie wie die in Sachsen-Anhalt. Eine freie Malerin muss aber unbedingt verkaufen, um existieren zu können. So soll denn Helmstedt nur eine Zwischen-

station sein, ein Ort der Orientierung, der Rück- und Vorschau. Dabei setzt sie ihre 1994 begonnene Ausstellungstätigkeit fort. In Berlin, Braunschweig, Bremen und Stuttgart konnte man u. a. Arbeiten von Juja)-(Wagner sehen und häufig auch kaufen.

Ein Besuch der Verkaufsausstellung im Museum Petersberg lohnt bestimmt.

Das Museum ist täglich außer montags von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Leider ist es der Redaktion nicht möglich gewesen, alle für das März-Amtsblatt eingereichten Artikel abzdrukken. Wir werden versuchen, diese Beiträge im Aprilblatt aufzunehmen!

Baugrundstücke in Löbejün zu verkaufen!

Die Baugrundstücke sind vollerschlossen und zur individuellen Bebauung in Südhanglage mit Blick auf die Altstadt Löbejün zu verkaufen. Preis n. Vereinbarung.

Immobilienbüro Britta Paul, Mühlweg 25 b, 06198 Wettin
Tel. 03 46 07/3 47 32 oder 01 79/8 60 29 33

FITNESSSCHEUNE TEICHA

Inh. Birgit Neubert

Tel./ Fax 034606/35207

FÜR JUNG UND ALT IST DIE FITNESSSCHEUNE

10 UHR BIS 22 UHR

GEÖFFNET:

- **der Krafraum** zur Stärkung aller Muskelgruppen
- **der Cardioraum** zur Ausdauer und Erwärmung
- **der Kursraum** für Seniorengymnastik, Aerobic, Steppaerobic, Rückenschule, Bauch- Beine- Po, Wirbelsäulengymnastik, Tai Bo
- **die Sauna** zum Entspannen, Beleben und Schwitzen
- **das Solarium** zum Sonne tanken
- **die Theke** für gesunde Getränke (frisch gepresste Säfte, Tee, Kaffee u.v.m.)

Schauen Sie einfach rein.

Ihre Fitnessscheune Teicha

**Verkauf / Grundstück /
Saalkreis**

Grundstück zu verkaufen,
599 m², Nauendorf-Merbitz,
teilerschlossen, gute Lage,
ideal für private Bebauung,
BAB-Anschluss 3 km,
KP EUR 7.000,-
Renta Finanz- u. Verwaltungs
GmbH, Telefon 06151-99510

**Löbejün, kl. Wohnhaus, ca. 75 m² Wfl.,
1994 teilrenoviert, Ölzentralheizung
50.000,- € , Tel./Fax 05852/390805**

Spruch des Monats

Wer seine Wünsche zähmt, ist immer reich genug!

Hallo, Emmi

Schau nur hin,
heut stehst du im Amtsblatt drin.

75 Jahre sind es wert,
dass man dich besonders ehrt.

Gemeinsam möchten wir dir sagen,
es ist schön, dass wir dich haben.

Es gratulieren dir *Dieter und Barbara.*
Löbejün, den 12.03.2003

Für die herzlichen Gratulationen, Blumen
und Geschenke anlässlich
unserer



Diamantenen Hochzeit

möchten wir uns bei unseren Enkelkin-
dern, Verwandten und Bekannten sowie
dem Landrat Herrn Bichoel, der Bürger-
meisterin Frau Ingelore Zimmer und dem
Ministerpräsidenten des Landes Sachsen -
Anhalt Herrn Böhmer recht herzlich
bedanken.

Anni und Konrad Weltz

Kösseln, im Februar 2003

nicolas
INTERCOIFFURE

Verwöhnwochen

Kostenlose Kopfmassage mit Haarwasser
(nur in Verbindung mit einer Dienstleistung)

Universitätsring 6a Kirchhof 1
06108 Halle 06193 Löbejün
Tel. (0345) 2 02 78 57 Tel. (034603) 7 78 08



Am 01.04.2003 begehen wir unser

10-jähriges Firmenjubiläum

Wir möchten dieses Jubiläum zum Anlass
nehmen, uns auf diesem Weg bei allen Kunden,
Geschäftspartnern und Freunden für die gute
Zusammenarbeit und das entgegengebrachte
Vertrauen zu bedanken.

Bau GmbH
Frank Tornau Tel. 034603 / 20004
Hauptstraße 11 Fax 034603 / 20005
06193 Nauendorf Funktel. 0171 / 6525944

Wohnung zu vermieten !

Kreisstr. 37 a in 06193 Plötz,
vollsaniiert, 2. OG, 82,0 m²
zu erfragen im Bauamt
der Verwaltungsgemeinschaft
"Nördlicher Saalkreis",
bei Frau Kündiger

Sattlermeister
Frank Schiebeling
Fr. - Röber - Str. 13
06193 Löbejün

☎ 77802

- Planen (Beschriftungen)
- Markisen (Rolladen)
- Fußbodenverlegearbeiten
- Polsterreparaturen
- Kleinreparaturen

Wohnungsbaugebiet der Stadt Löbejün - Allgemeines Wohngebiet "Am Stadtgut"

Lage: Der räumliche Geltungsbereich des Wohnungsbaugebietes wird begrenzt von der Erschließungsstraße zum Edeka - Markt im Süden, dem Mühlengrundstück im Osten sowie den Kleingärten im Westen und Norden.

Anzahl der Grundstücke: noch 2 Baugrundstücke zu verkaufen

Größe der Grundstücke: von 535 qm bis 793 qm Fläche

Kaufpreis des Grundstückes: Preis pro qm Grundstücksfläche: 50,00 €

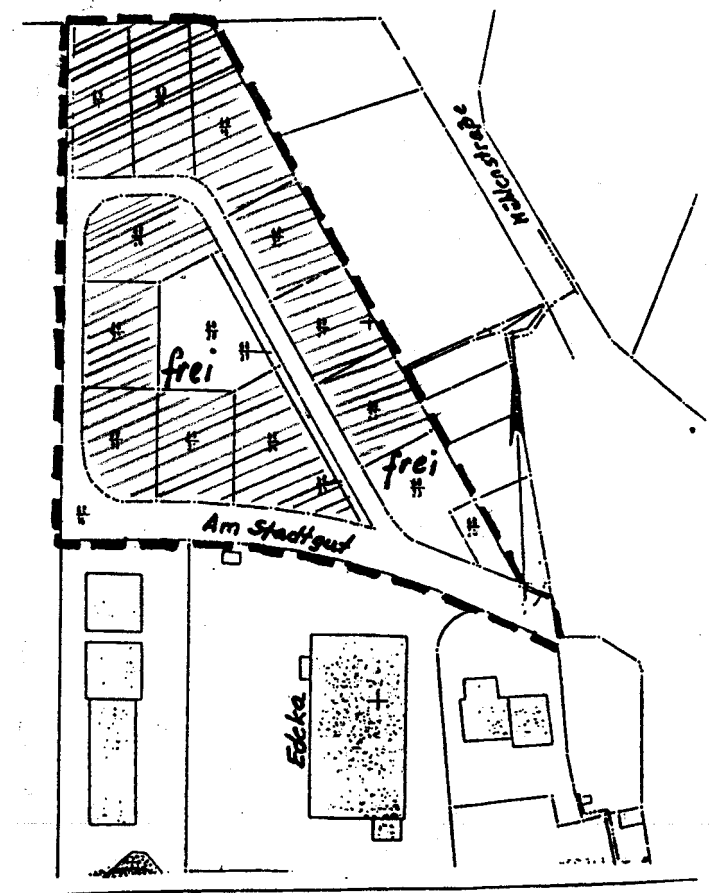
Bauweise:

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser, zweigeschossig im Zusammenhang mit dem Ausbau des Dachgeschosses zum Vollgeschoss.

Übersichtslageplan

- kein Maßstab -

Bei Rückfragen steht Ihnen das Bauamt zur Verfügung.





Arbeitnehmer betreuen wir von A - Z
im Rahmen einer Mitgliedschaft
bei der **Einkommenssteuererklärung**,
wenn sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben
und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung)
die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstelle: Markt 9 in 06193 Löbejün • Tel. 77342
Sprechzeiten: dienstags 16⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr, donnerstags 16⁰⁰ - 19⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung
kostenloses Info-Tel.: 0800-1 81 76 16 • e-Mail: info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Holzfachmarkt in Plötz OT Kösseln

Ernst-Thälmann-Str.13a Tel. 034600/20981

Im Angebot: Dachlatten, Schalbretter, Kantholz,
Zäune, Tore, Palisaden, Pergolas, Fenster u. v. m. mit
Anlieferung; Zaunmontage vor Ort.

Geöffnet Mo-Fr. 10 - 18 Uhr. Sa. 9 -13 Uhr.



**RHEA
BESTATTUNGEN**

Inh.: Bernd Hayder

Rat und Hilfe im Trauerfall.

Büro: Löbejün, Hallesche Str. 15
Ansprechpartnerin: *Fr. Viola Zwanzig*

Tag & Nacht erreichbar über

Telefon (034603) 76 919



Danksagung

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger
Anteilnahme durch stillen Händedruck,
herzlich geschriebene Worte, Blumen und
Geldzuwendungen sowie persönliches
Geleit zur letzten Ruhestätte unserer
lieben Entschlafenen

Brigitte Kupper

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten,
Nachbarn und dem Bestattungshaus RHEA herzlichst
bedanken.

Im Namen aller Angehörigen
Wolfgang und Eva Maria Reichelt

Löbejün, im Februar 2003

PFLEGE MOBIL



Annett Rabe

Marktplatz 17 • 06388 Gröbzig

24 h Funk: 01 77 - 2 93 70 54

☎ (03 49 76) 2 16 34 • Fax (03 49 76) 2 16 35
e-mail: Pflegemobil-Annett-Rabe@t-online.de

Wir bieten Ihnen die fachlich qualifizierte
24 - Stunden - Rundumversorgung
für Kranke, Kinder, Senioren und Behinderte.

Vertragspartner aller Kassen und privat

Mitglied im

Bürozeiten: Mo. - Fr. 10.00 - 14.00 Uhr

Informieren Sie sich unverbindlich
Ihre *Annett Raabe*

Wir suchen dringend Verstärkung:
*Examinierte Krankenschwester oder examinierte/n
Altenpfleger/in mit PKW-Führerschein kurzfristig
für Voll- oder Teilzeit!*



Sylvia Sonneberger & Ulf Zinner
* Augenoptik GbR *

**eiskalt
reduziert**
alle brillenfassungen
die älter als ein jahr sind

50 %



Friedrich-Henze-Str.8 Am Stadtgut 2 Marktplatz
06179 Teutschenthal 06193 Löbejün 06198 Salzmünde
Tel. 03 46 01 / 2 26 77 03 46 03 / 7 85 82 03 46 09 / 2 28 10

Danksagung



Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden, sowie ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte meines lieben Mannes, Sohnes, Vatis, Opis, Schwagers und Onkels

Heinz Reifegerste

geb. 4.4.1939 gest. 25.1.2003

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden, Nachbarn und ehemaligen Arbeitskollegen recht herzlich bedanken. Besonderer Dank gilt dem Pflegedienst der Sozialstation Petersberg, dem Bestattungshaus Bosmann sowie der Gärtnerei Harzer und Roßbach für die würdevolle Ausgestaltung der Trauerfeier.

In stiller Trauer
Erika Reifegerste
im Namen aller Angehörigen

Löbejün, im Februar 2003

Danksagung



Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden sowie ehrendes Geleit beim Abschied unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma

Helene Weber

möchten wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn herzlich bedanken. Besonderen Dank Frau H. Hayder für die tröstenden Worte in der Stunde des Abschieds, RHEA Bestattungen B. Hayder Löbejün, der Gärtnerei Harzer u. Roßbach und dem Gaststättenehepaar Wieland.

Im Namen aller Angehörigen
Ihre dankbaren Kinder

Löbejün, Februar 2003

Danksagung



*Dein ganzes Leben war nur Schaffen,
warst jedem immer hilfsbereit.
Du konntest bessere Tage haben,
doch hierzu nahmst Du dir nie Zeit.
Nun ruhe sanft und schlaf in Frieden,
hab Dank für deine Müh!
Und bist Du auch von uns geschieden,
in unseren Herzen stirbst Du nie!*

Für die liebevollen Beweise aufrichtiger Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Geldspenden, sowie ehrendes Geleit zur letzten Ruhestätte unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma, Uroma, Schwester, Schwägerin und Tante

Charlotte Koch

geb. 10.10.1924 gest. 24.01.2003

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Freunden und Nachbarn recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt Frau Dr. Hartitz, Schwester Gabi, dem Pflegedienst A. Zeidler, der Gärtnerei Harzer und dem Bestattungshaus Bosmann.

Im Namen aller Angehörigen
Ihre Kinder, Enkel und Urenkel

Löbejün, im Februar 2003

Herzlichen Dank



Gehofft, gekämpft und doch verloren.

Für die Beweise aufrichtiger Anteilnahme zum Abschied meiner lieben Frau

Anneliese Kröst

möchte ich mich auf diesem Wege herzlich bedanken.

Karl Kröst
und Angehörige

Domnitz, im Februar 2003

**Bestattungshaus
W. Bosmann**



*Erd-, Feuer- und Seebestattungen
Erledigung aller Formalitäten
Auf Wunsch Hausbesuch*

Tel. Tag & Nacht 034606/21029

*Fröbnitzer Str. 9, 06193 Wallwitz
Beratung und Auftragsannahme auch in der
Gärtnerei Ackermann, Plötzer Chaussee 2, 06193 Löbejün*

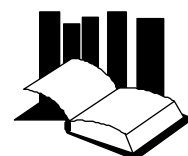
BIBLIOTHEK LÖBEJÜN

Bahnhofstr. 4

Öffnungszeiten:

dienstags 13.00 - 17.00 Uhr
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 77250



BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE IM BEREICH LÖBEJÜN

07.03.03	7.°Uhr	bis	14.03.03	7.°Uhr	Frau Nestler
14.03.03	7.°Uhr	bis	21.03.03	7.°Uhr	Dipl. med. Spittel
21.03.03	7.°Uhr	bis	28.03.03	7.°Uhr	Dr. med. Steffanov
28.03.03	7.°Uhr	bis	04.04.03	7.°Uhr	Dr. Gormanns
04.04.03	7.°Uhr	bis	11.04.03	7.°Uhr	Frau Konschak

O. g. Ärzte sind für folgende Gemeinden zuständig:

Nauendorf, Löbejün, Wallwitz mit Ortst., Petersberg mit Ortst., Ostrau, Sennewitz, Gutenberg, Teicha, Nehlitz, Kütten, Drobitz, Mösthinsdorf, Plötz, Kösseln, Kaltenmark und Krosigk.

Telefonanschluss:

Herr Dr. med. Gormanns	034606/20216
Frau Konschak	034603/77296 oder 034604/22381 oder 01799415417
Frau Dipl. med. Kuntze	0345/5504631 oder 034606/21144
Frau Dipl. med. Just	034603/20338 oder 034603/77790
Herr Dipl. med. Spittel	034606/20426
Herr Dr. med. Steffanov	034603/77295 oder 034603/20539
Frau Nestler	034603/77805 oder 0171/2613811
Frau Dr. med. Nareyek	034606/21038 oder 0177/2339156

Für Änderungen der Diensttermine bei Urlaub, Krankheit usw. ist jeder Arzt selbst verantwortlich.

gez. Dr. med. P. Steffanov

Ihr BARMER-Ansprechpartner in Notfällen:

Herr Raik Degenhardt
Merseburger Straße 237, 06130 Halle
Tel. 0345/48 32-2 45

BERATUNGSSTUNDEN DER KKH IM RATHAUS LÖBEJÜN

am Mittwoch, 12.03.03, 16.00 - 17.00 Uhr
oder unter Tel. 0345/2024440

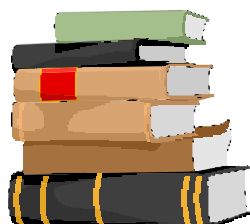
Achtung! Sie erreichen das neue Servicezentrum Halle,
Rudolf-Breidscheid-Str. 10, 06110 Halle, ab sofort unter
Tel. 0345/13 33 444.

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 8.00 - 18.00 Uhr
Fr. 8.00 - 16.00 Uhr

Bücherei Plötz

Öffnungszeiten:

montags 17.00 - 18.00 Uhr



PFLEGEDIENSTBEREITSCHAFT

Häusl. Kranken- u. Altenpflege Schwester A. Zeidler
Tel. 034607/ 2 03 84

Pflegetaxi Annett Rabe
Tel. 034976/ 2 16 34 o. 0177/ 2 93 70 54

TELEFONSEELSORGE E.V. HALLE

Telefonnummer: 0345/11 101
0345/11 102

TIERÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Dr. med. vet. R. Grosser
Domnitz, Amselweg 12
Telefon 2 02 87

Tierärztl. Gemeinschaftspraxis
C. Niederlein und B. Zeiß
Dornitz, Rosenhof, Str. d. Werkstätigen 3
Telefon 034691/22049 u. 0172/8682155

Impressum

Herausgeber:	Stadt Löbejün Tel. 034603/7570, Fax. 034603/75715 Markt 1, 06193 Löbejün,
Redaktionsschluss:	20.02.2003, 14.°° Uhr
Redaktion :	Thomas Madl, Maritta Grimm für den Plötzer Teil: Ingelore Zimmer, für den Domnitzer Teil: Bernhard Zarski,
Titelgestaltung:	U. Bühling, Th. Madl
Layout:	M. Grimm
Druck:	Druckhaus Köthen GmbH, Friedrichstraße, 06366 Köthen
Beitrags- u. Anzeigenannahme,	
Anzeigenrechnungslegung:	M. Grimm
Anzeigenpreis:	0,41 EUR pro cm ² + 0,15 EUR pro cm ² bei Fotovorlagen keine Annahme von Einlegeblättern
Erscheinungsweise:	monatlich
Bezug:	Verantwortlich für die Verteilung in den Gemeinden der VGem ist die jeweilige Gemeindeverwaltung! Eine Zusendung ist sowohl einzeln, als auch im Abonnement möglich.
Bezugspreise:	kostenlos, bei Zusendung Gebühren der Deutschen Bundespost


Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte und Fotos übernehmen wir keine Haftung. Veröffentlichungen im Nichtamtlichen Teil müssen nicht immer mit der Redaktionsmeinung übereinstimmen. Die Redaktion behält sich das Recht auf Kürzung vor. Weiterverwendung der eigens durch den Herausgeber entworfenen Anzeigen nur mit schriftlicher Genehmigung. Für die Richtigkeit telefonisch aufgenommener Anzeigen oder Änderungen übernimmt der Herausgeber keine Gewähr.

Anzeigen- und Beitragsannahme für das nächste Amtsblatt ist der 11.03.2003, 14.00 Uhr -- Erscheinungstag ist der 01.04.2003.

Wir bitten zu beachten, dass unser Amtsblatt durch freiwillige
Bürger ohne jegliches Entgelt ausgetragen wird —
ein herzliches Dankeschön an die fleißigen Helfer!!!

Sollte Ihnen trotzdem einmal kein Amtsblatt zugehen, können Sie im Rathaus zu den Sprechzeiten Ihr Exemplar erhalten!



Öffnungszeiten
der Behörden im
Amtsblattbereich

Stadtverwaltung Löbejün;**Verwaltungsgemeinschaft "Nördl. Saalkreis"**

Tel. 034603/757-0, Fax: 757-15

Meldestelle : Tel. 034603/75723**Standesamt :** Tel. 034603/75724**Ordnungsamt:** Tel. 034603/75725**Hauptamt:** Tel. 034603/75720**Bauamt:** Tel. 034603/75730**Finanzverwaltung:** Tel. 034603/75740

montags / freitags geschlossen
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Verwaltungsleiter- und Amtsleitersprechzeiten:
mittwochs 13.00 - 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Löbejün

Tel. 034603/75710

mit vorheriger Terminvereinbarung

mittwochs 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Plötz

Tel. 034603/77800, Fax: 034603/77890

dienstags 15.00 - 18.00 Uhr

donnerstags 10.00 - 12.00 Uhr

Bürgermeistersprechstunde Domnitz

Tel. 034603/20214 o. 0179/6718345, Fax: 034603/32546

dienstags 16.00 - 18.00 Uhr

Gemeindeverwaltung Nauendorf

Tel. 034603/20326, Fax: 20344

dienstags 16.00 - 19.00 Uhr

Zweckverband f. Wasserversorgung

Tel. 034603/77289, Fax: 77263

montags / freitags geschlossen
dienstags/donnerstags 12.00 - 16.00 Uhr
mittwochs 7.30 - 11.30 u. 12.00 - 18.00 Uhr

Abwasserzweckverband "Fuhne"

Tel. 034603/744330 o. 744335 Fax: 744340

mittwochs 7.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

donnerstags 13.00 - 16.00 Uhr

Wasserzweckverband "Saale-Fuhne-**Ziehte";** Tel. 03471/3757-0 Fax 03471/3757-12

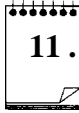

montags, dienstags, donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr

dienstags 14.00 - 18.00 Uhr

Polizeistation Löbejün; Tel. 034603/77016

dienstags 15.00 - 19.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt :Dienstag, der  11. März 2003, 14.ºº Uhr **Telefonnummern für den Notfall** 

<u>Polizei</u>	110 (kostenfrei)
Diensthabender Saalkreis	0345/2240
(Tag und Nacht)	oder 0345/224 6595
Polizeistation Löbejün	77016
(tgl. von 8.00 - 16.00 Uhr besetzt)	
<u>Feuerwehr</u>	112 (kostenfrei)
Feuerwehrleitstelle	0345/2215000
<u>Rettungsdienst</u>	112 (kostenfrei)
Rettungsdienstleitstelle	0345/8070100
(Tag und Nacht)	
<u>Allg. Ärzte</u>	
Dr. Konschak	77296 o. 01799415417
Dr. Hartitz	0345/5231700 o. 0171/6504942
Dr. Nestler	77805 o. 0171/2613811
Dr. Steffanov	77295 priv. 20539
Dr. Just	20338 priv. 77790
Dr. Schober	20250 priv. 20431
<u>Zahnärzte</u>	
Dr. Pilz	77220
Dr. Riedel	20406
<u>Kreuzapotheke Löbejün</u>	77823
<u>MEAG/ Störungsdienst</u>	0345/2163933
<u>Notfälle Bereich Trinkwasser</u>	0172/6046229
Fa. Görmann	oder 77762
<u>Notfälle Bereich Abwasser</u>	74437 o. 0170/9668820
<u>Telekom/Entstördienst</u>	01171